

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 6

Ausgegeben Düsseldorf, den 17. Juni

1999

Inhalt

	Seite		Seite
Änderung der Prüfungsordnung für Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Diakonenprüfungsordnung) Vom 16. April 1999	135	Satzung des Kreisdiakonieausschusses des Kirchenkreises Gladbach	142
Ordnung des Kolloquiums für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker Vom 18. Mai 1999	136	Statistische Berichte	143
Allgemeine Richtlinien für das kirchenmusikalische Kolloquium der Evangelischen Kirche der Union	137	Verwaltungslehrgang Ia 2000/2001	155
Lohnsteueranmeldung und Wechsel der Betriebsstätte für Pfarrerinnen und Pfarrer ab dem 1. Januar 1998	137	Verwaltungslehrgang II b 2000/2001	156
Satzung für den Gemeindedienst für Mission und Ökumene der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Region Bergisches Land	138	Bücherei-Grundkurs	156
Satzung für das gemeinsame Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden Homberg, Hösel und Lintorf-Angermund	140	Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels	156
		Personal- und sonstige Nachrichten	157
		Literaturhinweise	161

Änderung der Prüfungsordnung für Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Diakonenprüfungsordnung) Vom 16. April 1999

Nr. 13078 Az. 13-7-1

Düsseldorf, 16. April 1999

Auf Grund von § 14 des Kirchengesetzes über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche der Union (Diakonengesetz) vom 5. Juni 1993 (ABl. EKD S. 447, ABl. EKD 1994 S. 257) erlässt die Kirchenleitung nach Anhörung der Diakonausbildungsstätten folgende Änderung der Prüfungsordnung für Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Diakonenprüfungsordnung):

§ 1

Die Prüfungsordnung für Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Diakonenprüfungsordnung) vom 19. Dezember 1997 (KABl. 1998 S. 29) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „einzuladen“ durch die Worte „zu informieren“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für den Fall eines rechnerischen Ergebnisses zwischen zwei ganzen Punktzahlen erfolgt eine mathematische Rundung, wobei bei unter 0,5 Punkten auf die nächste volle Punktzahl abgerundet, bei 0,5 Punkten und mehr auf die nächste volle Punktzahl aufgerundet wird.“

Die Feststellung der Schlusszensuren in den einzelnen Fächern erfolgt unter Berücksichtigung der Vorzensuren einschließlich der Zensuren des praktischen, des schriftlichen und des mündlichen Teils der Prüfung. In den nicht geprüften Fächern gilt die Vorzensur als Schlusszensur.“

2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Eine Prüfung, bei der in zwei Fächern nicht mindestens fünf Punkte erreicht wurden, gilt als nicht abgeschlossen.“

Werden bei den praktischen Prüfungen im Mittel nicht mindestens fünf Punkte erreicht, gilt die Prüfung ebenfalls als nicht abgeschlossen. Eine Nachprüfung muss in dem Fach erfolgen, das mit weniger als fünf Punkten bewertet worden ist. Den Zeitpunkt für die Nachprüfung setzt der Prüfungsausschuss fest.“

3. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Diakonenprüfung ist nicht bestanden, wenn in mehr als zwei Fächern einschließlich der schriftlichen und praktischen Prüfungen bei der Schlusszensur nicht mindestens fünf Punkte ohne vorheriges Aufrunden erreicht wurden. Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Den Zeitpunkt der Wiederholung bestimmt der Prüfungsausschuss.“

4. Es werden folgende Absätze 6 bis 10 eingefügt:

„(6) Sind Prüfungsteilnehmende durch Krankheit oder sonstige von ihnen nicht zu vertretende Umstände verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, so haben sie dies bei Erkrankung durch entsprechende Bescheinigungen – auf Verlangen durch ein amtsärztliches Attest – nachzuweisen.

(7) Prüfungsteilnehmende können in besonderen Fällen mit Genehmigung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(8) Brechen Prüfungsteilnehmende aus den in den Absätzen 6 und 7 genannten Gründen die Prüfung ab oder nehmen sie aus solchen Gründen an Abschnitten der Prüfung nicht teil, so wird die Prüfung an einem von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob und in welchem Umfang bereits erbrachte Prüfungsleistungen zu berücksichtigen sind.

(9) Nehmen Prüfungsteilnehmende an einzelnen Teilen der praktischen oder schriftlichen Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung nicht teil oder geben sie bei der Bearbeitung einer schriftlichen Aufgabe ohne ausreichende Entschuldigung kein oder ein unbeschriebenes Lösungsblatt ab, gelten diese Arbeiten als mit ‚ungenügend‘ und der Punktzahl 0 bewertet.

(10) Erscheinen Prüfungsteilnehmende ohne ausreichende Entschuldigung nicht zur praktischen, schriftlichen oder mündlichen Prüfung oder treten sie ohne Genehmigung zurück, so gelten deren Prüfungen als nicht bestanden.“

5. Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 11 und 12.

§ 2

Diese Änderung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. April 1999

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Ordnung des Kolloquiums für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker Vom 18. Mai 1999

Auf Grund von § 21 Abs. 1 des Kirchenmusikgesetzes in Verbindung mit § 1 des Ausführungsgesetzes zum Kirchenmusikgesetz – AGKiMuG – vom 9. Januar 1997 (KABl. S. 68) erlässt das Landeskirchenamt folgende Kolloquiumsordnung:

§ 1

Kolloquium gemäß § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und 5 KiMuG

(1) In dem Kolloquium zur Feststellung der Gleichstellung von Prüfungen (§ 2 Abs. 1, § 4 Abs. 2 KiMuG) oder über das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit (§ 5 KiMuG) ist nachzuweisen,

dass die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker die notwendigen fachlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung oder das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit in der Evangelischen Kirche der Union erfüllt.

(2) Die Leistungen im Kolloquium müssen der dem Prüfungsgrad entsprechenden Anforderungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen in der Evangelischen Kirche im Rheinland entsprechen. Bei nicht ausreichenden Leistungen ist eine Wiederholung des Kolloquiums möglich. Die Wiederholung kann von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig gemacht werden.

(3) Das Kolloquium wird von einer Kolloquiumskommission durchgeführt. Die Kolloquiumskommission besteht aus der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor und mindestens einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses für Kirchenmusiker, das vom Landeskirchenamt bestimmt wird. Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Kolloquiumskommission.

§ 2

Kolloquium gemäß § 3 Abs. 2 KiMuG

(1) Für das Kolloquium zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker im Hauptamt (§ 3 Abs. 2 KiMuG) gelten die Allgemeinen Richtlinien für das kirchenmusikalische Kolloquium des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 10. Dezember 1997 (KABl. 1999 S. 136) nach Maßgabe dieser Ordnung.

(2) Die zuständige Kreiskantorin oder der Kreiskantor bestimmt die Mentorin oder den Mentor, sofern sie oder er dieses Amt nicht selbst ausübt.

(3) Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker fertigt einen Tätigkeitsbericht über die Bewährungszeit. Der Bericht ist von der Mentorin oder dem Mentor gegenzuzeichnen. Der Bericht ist dem Antrag auf Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit beizufügen.

(4) Das Kolloquium wird von einer Kolloquiumskommission durchgeführt. Die Kolloquiumskommission besteht aus der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor, der Mentorin oder dem Mentor, der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten für Kirchenmusik im Landeskirchenamt und der zuständigen Kreiskantorin oder dem Kreiskantor. Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Kolloquiumskommission.

(5) Einer Bewährungszeit und der Ablegung eines Kolloquiums wird eine hauptamtliche Tätigkeit der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers in einer Landeskirche außerhalb der Evangelischen Kirche der Union gleichgestellt, wenn diese mindestens sechs Monate angedauert hat und ein positives Votum der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors oder deren Vertreterin oder des Vertreters über die Vorstellung in der Kirchengemeinde vorliegt.

§ 3

Durchführung

(1) Die Teilnahme am Kolloquium ist beim Landeskirchenamt zu beantragen und zu begründen. Die Termine des Kolloquiums finden bei Bedarf statt. Zeit und Ort bestimmt das Landeskirchenamt.

(2) Über den Verlauf und das Ergebnis des Kolloquiums ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker erhält eine Bescheinigung über das Kolloquium.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung des kirchenmusikalischen Kolloquiums vom 30. Juni 1977 (KABI. S. 129) außer Kraft.

Das Landeskirchenamt

Allgemeine Richtlinien für das kirchenmusikalische Kolloquium der Evangelischen Kirche der Union

In Ausführung von § 3 Absatz 2 des Kirchenmusikgesetzes (KiMuG) vom 15. Juni 1996 wird folgendes bestimmt:

1. Für die Begleitung des kirchenmusikalischen Dienstes der Kandidatin oder des Kandidaten während der Bewährungszeit wird eine Mentorin oder ein Mentor bestimmt.
2. Das Kolloquium findet frühestens nach vier Monaten der Bewährung im kirchenmusikalischen Dienst statt. Ein Votum der Mentorin oder des Mentors ist anzufordern und bei dem Gespräch zu berücksichtigen.
3. Das Kolloquium ist ein Gespräch über die Erfahrungen der Kandidatin oder des Kandidaten in der Gemeindefarbeit und ihre oder seine Motivation für den kirchenmusikalischen Dienst. Das Kolloquium dient der Beratung und Hilfestellung in den Fragen des praktischen Dienstes. Der Anschein einer Wiederholung der Prüfungen ist zu vermeiden.
4. Der Kommission, die das Kolloquium abhält, gehören an:
 - a) die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor,
 - b) die Mentorin oder der Mentor und – soweit das gliedkirchliche Recht nichts anderes bestimmt –
 - c) die Referentin oder der Referent für Kirchenmusik des Konsistoriums (Landeskirchenamts),
 - d) die zuständige Kreiskantorin oder der Kreiskantor.
5. Das Ergebnis des Kolloquiums („mit Erfolg abgelegt“, „ohne Erfolg abgelegt“) ist schriftlich niederzulegen.
6. Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1998 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1997

(Siegel) Der Rat der
Evangelischen Kirche der Union
gez. Berger

Lohnsteueranmeldung und Wechsel der Betriebsstätte für Pfarrerinnen und Pfarrer ab dem 1. Januar 1998

Nr.: 14.656, Az. 14-5-4-4 Düsseldorf, 28. Mai 1999

Durch das am 01.04.1997 in Kraft getretene Pfarrdienstgesetz (PfdG) ist die Landeskirche für die Pfarrerinnen und Pfarrer in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden **Betriebsstätte** geworden. Da ein Wechsel der zuständigen Betriebsstätte innerhalb eines Kalenderjahres problematisch

ist, wurde mit der Finanzverwaltung als Stichtag der 01.01.1998 vereinbart.

Für die Zeit ab 01.01.1998 erfolgen daher die Lohnsteueranmeldungen für die Pfarrerinnen und Pfarrer durch das Landeskirchenamt.

Der Wechsel der Betriebsstätte hat jedoch gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Verbindung mit den Lohnsteuerrichtlinien (LStR) weitreichende rechtliche Konsequenzen.

Nach § 41 Abs. 2 EStG ist Betriebsstätte der Betrieb oder ein Teil des Betriebes des Arbeitgebers, in dem der für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs maßgebende Arbeitslohn ermittelt wird (Abschnitt 132 LStR). Bei den Pfarrerinnen und Pfarrern der Ev. Kirche im Rheinland wird die Festsetzung der Besoldung von der Zentralen Pfarrbesoldungsstelle veranlasst, während die Mietwertfestsetzungen vor Ort durchgeführt werden. Um hier zu einer praktikablen und zweckmäßigen Lösung zu kommen, haben wir in den letzten Monaten mit dem zuständigen Finanzamt Düsseldorf-Nord Verhandlungen geführt. Dabei wurde folgendes vereinbart:

1. Für die Pfarrerinnen und Pfarrer der Ev. Kirche im Rheinland ist Betriebsstätte gemäß § 41 Abs. 2 EStG das Landeskirchenamt in Düsseldorf.
2. Gemäß § 42 e) EStG hat das Betriebsstättenfinanzamt auf Anfrage eines Beteiligten darüber Auskunft zu geben, ob und inwieweit im einzelnen Fall die Vorschriften über die Lohnsteuer anzuwenden sind. Zuständiges Finanzamt für die Erteilung von Anrufungsauskünften für die steuerlichen Angelegenheiten der Pfarrerinnen und Pfarrer der Ev. Kirche im Rheinland ist nunmehr das **Finanzamt Düsseldorf, Roßstraße 68, 40476 Düsseldorf, Tel.: 0211/4496-0**. Daraus folgt, daß bei strittigen Rechtsfragen hinsichtlich der Lohnsteuer Rückfragen ab sofort an das nunmehr zuständige Betriebsstättenfinanzamt in Düsseldorf-Nord gerichtet werden müssen.
3. Gemäß § 42 f) EStG ist für die Außenprüfung, die Einbehaltung, die Übernahme und Abführung der Lohnsteuer das Betriebsstättenfinanzamt zuständig.

Im Jahre 1998 hat im Landeskirchenamt eine umfangreiche Lohnsteuerußenprüfung für die Zeiträume 1993 bis 1997 stattgefunden. Prüfungsinhalte waren hierbei ebenfalls die Abführung und Einbehaltung der Lohnsteuer für die Pfarrerinnen und Pfarrer der Ev. Kirche im Rheinland. Wir weisen darauf hin, daß somit alle Ansprüche für diesen Personenkreis mit der Prüfung in unserem Hause bis zum Jahre 1997 abgegolten sind. Sollte in Kirchengemeinden für diesen Prüfungszeitraum eine Prüfung stattfinden, bitten wir, das örtliche Finanzamt auf diesen Tatbestand hinzuweisen.

Für den Prüfungszeitraum ab dem 01.01.1998 finden zukünftig die Lohnsteuerußenprüfungen gemäß § 42 f) EStG immer in Düsseldorf statt, da die Landeskirche zuständige Betriebsstätte ist. Wir bitten deshalb, bei einer möglichen Lohnsteuerußenprüfung vor Ort die zuständigen Prüferinnen und Prüfer darauf hinzuweisen, daß die Pfarrerinnen und Pfarrer ab diesem Zeitpunkt generell zuständigkeitshalber vom Betriebsstättenfinanzamt Düsseldorf-Nord geprüft werden.

4. Aus Praktikabilitäts- und Zweckmäßigkeitserwägungen wird die Festsetzung der Dienstwohnungsangelegenheiten (steuerliche Mietwerte etc.) für die Pfarrerinnen und Pfarrer auch weiterhin bei den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden verbleiben. An dem bisherigen Verfahren ändert sich damit nichts.

Da jedoch auch diese Unterlagen normalerweise zu den Lohnunterlagen hinzugenommen werden müssen, haben wir uns mit dem zuständigen Finanzamt Düsseldorf-Nord dahingehend verständigt, daß diese im Prüfungsfalle bei den Kirchengemeinden und Verbänden angefordert werden. Wir bitten Sie deshalb, diese Unterlagen wie bisher so zu führen, daß für einen objektiven Dritten die Festsetzungen und Bewertungen nachvollziehbar sind und jederzeit einer Überprüfung standhalten.

Bei den Vereinbarungen haben wir dem zuständigen Finanzamt Düsseldorf-Nord zugesagt, daß im Prüfungsfalle eine unverzügliche Anforderung und eine rasche Vorlage der Unterlagen durch die Kirchengemeinden und Verbände gewährleistet sei. In diesem Zusammenhang empfehlen wir auch, falls vorhanden, die örtlichen Mietpreisspiegel vorzuhalten, damit deutlich wird, nach welchen Kriterien die Einstufungen der Dienstwohnungen vorgenommen wurden. Die Anforderung der Unterlagen wird bei der nächsten Lohnsteuerußenprüfung in unserem Hause (voraussichtlich in einigen Jahren) stichprobenweise erfolgen. In diesem Fall wird sich die Landeskirche dann mit den betroffenen Kirchengemeinden in Verbindung setzen und mitteilen, welche Unterlagen im Einzelfall benötigt werden.

Das Landeskirchenamt

Satzung für den Gemeindedienst für Mission und Ökumene der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Region Bergisches Land

Auf der Grundlage von Art. 211 und 215 der Kirchenordnung und von § 3 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) beschließen die Kirchenkreise Barmen, Düsseldorf-Mettmann, Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Ost, Düsseldorf-Süd, Elberfeld, Lennep, Leverkusen, Niederberg, Solingen und die Evangelische Kirche im Rheinland folgende Satzung für den Gemeindedienst für Mission und Ökumene:

§ 1

Allgemeines

(1) Die genannten Kirchenkreise und die Evangelische Kirche im Rheinland bilden den „Gemeindedienst für Mission und Ökumene der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Region Bergisches Land“ mit Sitz in Remscheid-Lennep (Gemeindedienst für Mission und Ökumene).

(2) Im Gemeindedienst für Mission und Ökumene arbeiten die genannten Kirchenkreise zusammen. Einzelheiten werden in der nachfolgenden Satzung zwischen den genannten Kirchenkreisen und der Evangelischen Kirche im Rheinland als Mitgliedskirche von UEM* geregelt.

§ 2

Aufgaben des Gemeindedienstes für Mission und Ökumene

Der Gemeindedienst für Mission und Ökumene hat die Aufgabe, dabei mitzuwirken, dass Gemeinden, Gruppen und Kirchenkreise ihre missionarische Verantwortung in ökumenischer Weite wahrnehmen.

Die Aufgaben sind im wesentlichen:

- zu helfen, dass die missionarischen Herausforderungen für die Kirche sowohl am Ort als auch in globaler Weite wahrgenommen werden,
- ökumenisch-missionarisches Bewusstsein und Handeln in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen aufzunehmen und anzuregen sowie Bestehendes kritisch zu begleiten und zu fördern,
- die Grundidee sowie Arbeit von United in Mission in die Gemeinden und Kirchenkreise hinein zu vermitteln,
- mitzuarbeiten bei der Umsetzung der Empfehlungen und Beschlüsse der Organe der UEM und der Deutschen Regionalversammlung,
- den Zusammenhang von „Weltmission“ und „Volksmission“ wahrzunehmen und für eine enge Zusammenarbeit zu sorgen,
- Ziele, Programme und Verlautbarungen des Ökumenischen Rates der Kirchen bekanntzumachen und deren Umsetzung anzuregen und zu begleiten,
- insgesamt und vorzugsweise daran mitzuwirken, dass alle Ebenen der Evangelischen Kirche im Rheinland einbezogen werden in den Prozess der Erneuerung zu einer missionarischen Kirche in ökumenischer Weite.

§ 3

Kuratorium

(1) Zur Leitung des Gemeindedienstes für Mission und Ökumene wird ein Kuratorium gebildet. Dieses besteht aus je zwei Vertretern/Vertreterinnen der beteiligten Kirchenkreise und der Evangelischen Kirche im Rheinland. Je eine/einer der Kirchenkreisvertreter/Kirchenkreisvertreterinnen soll dem Kreissynodalvorstand angehören, ein Vertreter / eine Vertreterin des geschäftsführenden Kirchenkreises muss dem Kreissynodalvorstand angehören. Für die Vertreter/Vertreterinnen der Kirchenkreise werden Stellvertreter/Stellvertreterinnen berufen. Ein Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin der UEM-Geschäftsstelle in Wuppertal sowie ein Kreissynodalbeauftragter / eine Kreissynodalbeauftragte für Volksmission aus der Region nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

(2) Von den Vertretern/Vertreterinnen der beteiligten Kirchenkreise sollen – ebenso wie von ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen – nur je einer/eine Theologe/Theologin oder hauptamtlicher/hauptamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterin sein.

(3) Die an dem Gemeindedienst für Mission und Ökumene in der Region beteiligten Kirchenkreise wählen die Kuratoriumsmitglieder und ihre Stellvertreter durch die Kreissynoden. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden / die Vorsitzende und seinen Stellvertreter / seine Stellvertreterin. Vorsitzende/Vorsitzender und Stellvertreter/Stellvertreterin sollen nicht dem gleichen Kirchenkreis angehören. Die hauptamtlichen theologischen und ökumenisch-pädagogischen Mitarbeiter gehören dem Kuratorium mit beratender Stimme an. Das Kuratorium kann fachkundige Gäste zu bestimmten Tagesordnungspunkten einladen. Als fachkundige Gäste kommen insbesondere Glieder anderer Mitgliedskirchen des ökumeni-

* UEM – United Evangelical Mission (Vereinigte Evangelische Mission)

schen Rates der Kirchen oder anderer Mitgliedskirchen der UEM in Frage.

(4) Austauschpfarrer/Austauschpfarrerinnen der UEM oder der Evangelischen Kirche im Rheinland, die sich in der Region befinden, können durch den geschäftsführenden Kreissynodalvorstand zu Mitgliedern des Kuratoriums mit beratender Stimme berufen werden.

(5) Das Kuratorium wird für die Amtsdauer einer Kreissynode (vier Jahre) gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Kuratoriums im Amt. Für Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung des Kuratoriums gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung (KO) über die Kreissynodalvorstände sinngemäß; über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

§ 4

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Grundlagen, Arbeitsschwerpunkte und des Jahresprogramms für die Regionalpfarrerinnen oder Regionalpfarrer und die anderen theologischen und pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.
2. Ständige Begleitung der Arbeit der Regionalpfarrer/Regionalpfarrerinnen und der anderen theologischen und pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Entgegennahme jährlicher Tätigkeitsberichte.
3. Abfassung von Jahresberichten für die beteiligten Kreissynoden.
4. Informationsaustausch und Verbindung mit der UEM und dem Volksmissionarischen Amt.
5. Vorbereitung des Haushalts- und Stellenplans für den Gemeindedienst für Mission und Ökumene.
6. Verfügung über den festgestellten Haushalt.
7. Vorschläge zum Kostenbeteiligungsschlüssel für die beteiligten Kirchenkreise.
8. Mitwirkung bei der Stellenausschreibung, bei der Auswahl und Berufung bzw. Einstellung der Regionalpfarrer/Regionalpfarrerinnen und anderer hauptamtlicher theologischer und pädagogischer Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen nach Maßgabe von § 5 dieser Satzung.
9. Beteiligung bei der Abfassung der Dienstanweisung der Pfarrstelleninhaber/Pfarrstelleninhaberinnen und der anderen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

§ 5

Geschäftsführender Kirchenkreis

Die Rechtsvertretung des Gemeindedienstes für Mission und Ökumene, dessen Verwaltung sowie Organisation obliegt dem Kirchenkreis Lennep (geschäftsführender Kirchenkreis), der durch den Kreissynodalvorstand handelt. § 3 Abs. 3 Verbandsgesetz findet Anwendung.

(1) Dazu gehören insbesondere:

- a) für die Errichtung der Pfarrstelle zu sorgen,
- b) den Pfarrstelleninhaber / die Pfarrstelleninhaberin zu berufen,
- c) andere theologische und pädagogische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen einzustellen,
- d) die Dienstaufsicht über Pfarrer/Pfarrerinnen und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen zu führen,
- e) deren Dienstanweisung in Absprache mit dem Kuratorium und der Evangelischen Kirche im Rheinland abzufassen,
- f) die laufende Geschäfts- und Kassenverwaltung zu führen,
- g) den Haushalts- und Stellenplan sowie den Kostenbeteiligungsschlüssel festzustellen.

Hierzu ist die Zustimmung der übrigen Kirchenkreise einzuholen.

(2) Bei einer Pfarrwahl oder Einstellung eines/einer pädagogischen oder theologischen Mitarbeiters/Mitarbeiterin schreibt und wählt der geschäftsführende Kirchenkreis im Einvernehmen mit dem Kuratorium und der Evangelischen Kirche im Rheinland aus. Er beruft den Pfarrer / die Pfarrerin bzw. stellt den Mitarbeiter / die Mitarbeiterin ein, nachdem die beteiligten Kirchenkreise, das Kuratorium und die Evangelische Kirche im Rheinland zugestimmt haben.

§ 6

Mitwirkung der beteiligten Kirchenkreise und der Evangelischen Kirche im Rheinland

- (1) Die beteiligten Kirchenkreise beschließen die Zuschüsse gemäß dem vereinbarten Kostenbeteiligungsschlüssel.
- (2) Für die Dienstaufsicht über die Pfarrstelleninhaber/Pfarrstelleninhaberinnen gelten die Bestimmungen für die Pfarrer/Pfarrerinnen in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Fachaufsicht liegt bei der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 7

Mitarbeitende im Gemeindedienst für Mission und Ökumene

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung sind die Inhaber/Inhaberinnen der Regionalpfarrstellen sowie die weiteren theologischen und pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen verantwortlich.
- (2) Die Pfarrer/Pfarrerinnen werden für die Dauer von acht Jahren berufen. Verlängerung ist möglich.
- (3) Alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Regionalstelle berichten dem Kuratorium regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über ihre Arbeit.
- (4) Das Nähere regeln die Dienstanweisungen.

§ 8

Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Zur Lösung von Konflikten grundlegender Art beruft der Superintendent / die Superintendentin des geschäftsführenden Kirchenkreises die Kreissynodalvorstände der anderen Kirchenkreise und die Evangelische Kirche im Rheinland zu einer gemeinsamen Sitzung ein. Das Kuratorium ist dabei zu hören.
- (2) Kommt eine Einigung nicht zustande, findet § 6 des Verbandsgesetzes Anwendung.

§ 9

Änderung der Satzung

Die Änderung dieser Satzung bedarf der übereinstimmenden Beschlussfassung der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise in getrennten Versammlungen oder in einer gemeinsamen Sitzung (Artikel 156 KO). Sie bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung und ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 10

Ausscheiden aus dem Gemeindedienst für Mission und Ökumene der Evangelischen Kirche im Rheinland

- (1) Für den Fall, dass einer der Beteiligten die Zusammenarbeit beenden will, verpflichten sich die Beteiligten, die Satzung entsprechend zu ändern.
- (2) Diese Zusammenarbeit kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres beendet werden.

(3) Wenn ein beteiligter Kirchenkreis die Zusammenarbeit beendet, so ist eine Regelung über die finanziellen und sonstigen Verpflichtungen zwischen dem ausscheidenden Kirchenkreis und den verbleibenden Kirchenkreisen mit Zustimmung der Evangelischen Kirche im Rheinland zu treffen.

(4) Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist der ausscheidende Kirchenkreis verpflichtet, für Verbindlichkeiten, die unter seiner Mitwirkung entstanden sind, weiterhin finanziell einzutreten, jedoch nicht länger als fünf Jahre.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach übereinstimmender Beschlussfassung durch die beteiligten Kreissynoden und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Remscheid, den 20. Januar 1999

(Siegel) Der Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises Lennep
gez. Unterschriften

Wuppertal, den 26. Januar 1999

(Siegel) Der Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises Barmen
gez. Unterschriften

Mettmann, den 6./7. November 1998

(Siegel) Der Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann
gez. Unterschriften

Düsseldorf, den 16. Februar 1999

(Siegel) Der Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises Düsseldorf-Ost
gez. Unterschriften

Düsseldorf, den 11. Februar 1999

(Siegel) Der Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises Düsseldorf-Nord
gez. Unterschriften

Düsseldorf, den 9. Februar 1999

(Siegel) Der Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises Düsseldorf-Süd
gez. Unterschriften

Wuppertal, den 13./14. November 1998

(Siegel) Der Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises Elberfeld
gez. Unterschriften

Leverkusen, den 6./7. November 1998

(Siegel) Der Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises Leverkusen
gez. Unterschriften

Velbert, den 14. November 1998

(Siegel) Der Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises Niederberg
gez. Unterschriften

Solingen, den 14. November 1998

(Siegel) Der Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises Solingen
gez. Unterschriften

Düsseldorf, den 12. April 1999

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 28. April 1999

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Nr. 9174
Das Landeskirchenamt

Satzung für das gemeinsame Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden Homberg, Hösel und Lintorf-Angermund

Nach § 3 (1) des Kirchengesetzes zur Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 haben die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Homberg, Hösel und Lintorf-Angermund folgende gemeinsame Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeamtes

(1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Homberg, Hösel und Lintorf-Angermund unterhalten ein gemeinsames Gemeindeamt, das den Namen „Evangelisches Gemeindeamt Angerland“ führt.

(2) Das Gemeindeamt hat seinen Sitz und sein zentrales Büro in Ratingen-Hösel.

§ 2

Aufgaben des Gemeindeamtes

(1) Dem Gemeindeamt werden sämtliche zu erledigende Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden übertragen, das sind insbesondere:

- Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Leitungsorgane der angeschlossenen Gemeinden und deren Ausschüsse,
- Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Vorbereitung der Haushaltspläne sowie der Jahresrechnungen und Führung der Kassengeschäfte,
- Vermögensverwaltung gemäß den Beschlüssen der Leitungsorgane für sämtliche Liegenschaften, Miet- und Pacht-

objekte, Kapital- und sonstige Vermögen, wie Führung der Vermögensnachweise (Lagerbücher und Inventarverzeichnisse),

- Personalverwaltung,
- Kirchliches Meldewesen,
- Führung der Kirchenbücher und Verzeichnisse,
- Verwaltung des Friedhofes der Kirchengemeinde Homberg,
- Führung der Aktenverzeichnisse und der Registratur und Verwaltung der Archive und
- Verwaltung der Kindertagesstätten und der besonderen Einrichtungen, wie Altentagesstätte, der beteiligten Gemeinden.

(2) Das Gemeindeamt unterhält als Anlaufstellen Gemeindebüros in den angeschlossenen Kirchengemeinden für die Gemeindeglieder sowie zur örtlichen Unterstützung der Pfarrerrinnen, Pfarrer und Mitarbeitenden.

(3) Die Aufteilung der Aufgaben wird in einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt.

(4) Die dem Gemeindeamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind für jede Kirchengemeinde gesondert zu bearbeiten. Die Verwendung gemeinsamer technischer Hilfsmittel und die Führung einer gemeinsamen Kasse für das Gemeindeamt sowie die Sammelverwaltung des Geld-, Kapital- und Rücklagenvermögens bleiben davon unberührt.

§ 3

Gemeindeamtsausschuss

(1) Zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Gemeindeamtes wird gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe a des Verbandsgesetzes ein Gemeindeamtsausschuss gebildet.

(2) Dem Gemeindeamtsausschuss gehören für die Dauer von vier Jahren in Übereinstimmung mit der Presbyterwahlzeit je zwei Mitglieder des Presbyteriums der angeschlossenen Kirchengemeinden an. Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in aus dem Presbyterium zu wählen.

(3) Der Gemeindeamtsausschuss wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in. Die Amtszeit beträgt längstens vier Jahre bis zur ordentlichen Presbyteriumswahl; danach wechselt der Vorsitz.

(4) Die Gemeindeamtsleiterin bzw. der Gemeindeamtsleiter oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Gemeindeamtsausschusses beratend teil.

(5) Der Gemeindeamtsausschuss tritt mindestens jährlich und nach Bedarf zusammen. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt durch die/den Vorsitzende/n mit einer Frist von mindestens drei Wochen. Er muss innerhalb einer Frist von vier Wochen zusammentreten, wenn ein Presbyterium der beteiligten Kirchengemeinden den schriftlichen Antrag gegenüber dem Gemeindeamt oder dem/der Vorsitzenden stellt.

(6) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende und insgesamt mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und jede Kirchengemeinde durch mindestens ein Mitglied vertreten ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist erneut zu einem Termin frühestens in zwei Wochen und spätestens in acht Wochen einzuladen. In diesem Fall liegt die Beschlussfähigkeit vor, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Für die Verhandlungen und Beschlussfassungen des Gemeindeamtsausschusses gelten die Artikel 116 Abs. 2 und Abs. 3, Artikel 117-122 und Artikel 124 der KO (Sitzungseinladung/Beschlussfähigkeit/Protokoll) sinngemäß.

§ 4

Rechtliche Vertretung

(1) Leitung und rechtliche Vertretung des Gemeindeamtes nach § 3 Abs. 1 b des Verbandsgesetzes nimmt der Gemeindeamtsausschuss für die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden wahr.

(2) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, die der Gemeindeamtsausschuss im Rahmen seiner Aufgaben ausstellt, müssen unter Anführung der betreffenden Beschlüsse von dem/der Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Gemeindeamtsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde des/der Vorsitzenden versehen werden. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung und die Bevollmächtigung des Gemeindeamtsausschusses durch die beteiligten Kirchengemeinden festgestellt.

(3) Dritten gegenüber treten die beteiligten Kirchengemeinden in allen Angelegenheiten des Gemeindeamtes als Gesamtgläubiger und -schuldner auf. Im Innenverhältnis werden sie im Zweifel nach der zuletzt festgestellten Kostenaufteilung berechtigt oder verpflichtet.

§ 5

Aufgaben des Gemeindeamtsausschusses

(1) Der Gemeindeamtsausschuss beschließt mit verbindlicher Wirkung in allen Angelegenheiten des Gemeindeamtes insbesondere über

- Aufstellung des Stellenplanes,
- Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
- Feststellung der Kostenaufteilung auf die beteiligten Gemeinden gemäß § 8 Ziffer 3,
- Organisationsplan und Geschäftsordnung für das Gemeindeamt.

(2) Die Dienstaufsicht über die Leitung des Gemeindeamtes wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Gemeindeamtsausschusses wahrgenommen.

§ 6

Gemeindeamtsleitung

(1) Der Gemeindeamtsleitung obliegt die Leitung des Dienstbetriebes und die Verteilung der Geschäfte im Gemeindeamt.

(2) Zu den Aufgaben der Gemeindeamtsleitung gehört:

- Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Verwaltungsaufgaben nach § 2 dieser Satzung,
- Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- Erledigung aller sonstigen Aufgaben, die ihr auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind,
- Ausführung des Haushaltsplanes des Gemeindeamtes einschließlich der *(Zeichnung der sachlichen Richtigkeit der)* Kassenanordnungen.

(3) Der Gemeindeamtsleitung wird die Befugnis zur abschließenden Zeichnung des Schriftverkehrs gemäß Artikel 123 Abs. 1 der Kirchenordnung in Verbindung mit der Verfügung des Landeskirchenamtes zur Führung des Schriftverkehrs und Vollziehung von Kassenanweisungen vom 5. November 1968 (KABl. S. 206 Nr. 103 Az.: 12-2-2) übertragen, soweit es sich um Angelegenheiten des Gemeindeamtes handelt.

(4) Die Gemeindeamtsleitung ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeindeamtes einschließlich der Mitarbeiter/innen in den örtlichen Gemeindebüros der angeschlossenen Kirchengemeinden.

(5) An den Sitzungen der Presbyterien der angeschlossenen Kirchengemeinden nimmt die Gemeindeamtsleitung oder eine von ihr benannte Vertretung mit beratender Stimme teil.

§ 7

Stellenplan und Mitarbeiter des Gemeindeamtes

(1) In dem vom Gemeindeamtsausschuss aufzustellenden Stellenplan ist die Anzahl der auf jede Kirchengemeinde entfallenden Stellen des Gemeindeamtes festzulegen. Anstellungskörperschaft ist die im Stellenplan genannte Kirchengemeinde. Die Feststellung und Änderung des Stellenplanes bedarf der Zustimmung der Presbyterien aller beteiligten Gemeinden.

(2) Werden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in das Kirchenbeamtenverhältnis berufen, so ist Dienstgeber die im Stellenplan genannte Kirchengemeinde.

(3) Das Presbyterium der nach Abs. 2 zuständigen Kirchengemeinde spricht die Berufung, Beförderung, Überführung und Entlassung der Kirchenbeamtinnen und -beamten auf bindende Empfehlung des Gemeindeamtsausschusses aus.

Diese Empfehlung bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses. Das zuständige Presbyterium kann keine andere Person als Mitarbeiter für das Gemeindeamt als die vorgeschlagene einstellen, es kann den Vorschlag ablehnen.

(4) Bei Einstellungen, Entlassungen, Höhergruppierungen und sonstigen Personalentscheidungen der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten Absatz 2 und 3 sinngemäß.

(5) Die Mitarbeiterinnen bzw. die Mitarbeiter erhalten eine Dienstanweisung, die gemäß der Vorlage des Gemeindeamtsausschusses vom Presbyterium der zuständigen Kirchengemeinde beschlossen wird.

§ 8

Verwaltungskosten und Vermögen

(1) Für das Evangelische Gemeindeamt wird ein besonderer Haushaltsplan aufgestellt.

(2) Soweit die Einnahmen des Gemeindeamtes nicht ausreichen, werden die Kosten auf die beteiligten Kirchengemeinden entsprechend einer festzustellenden Kostenverteilung aufgeteilt.

(3) Die Aufteilung der Kosten erfolgt in Anlehnung an die „Richtlinien für die Stellenbewertung, Anstellung und Beförderung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen im Verwaltungsdienst der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und Verbände“.

Sie ist spätestens nach drei Jahren zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Die Personal- und Sachkosten der örtlichen Gemeindebüros werden von den jeweiligen Kirchengemeinden direkt getragen.

§ 9

Änderung und Auflösung

(1) Der Anschluss weiterer evangelischer Körperschaften ist durch Änderung der Satzung (§ 1 Abs. 1) möglich.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Kirchengemeinde aus dem Trägerverbund ausscheiden will. Die Beteiligten verpflichten sich, einen hierauf gerichteten Antrag auf Satzungsänderung frühestens nach fünfjähriger Zugehörigkeit zum Trägerverbund zu stellen. Eine derartige Satzungsänderung wird zum Ende des übernächstfolgenden Haushaltsjahres wirksam.

(3) Bei Auflösung des Gemeindeamtes oder beim Ausscheiden einer Kirchengemeinde bleiben die Dienst-, Angestellten- oder Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen bzw. der Mitarbeiter

des Gemeindeamtes zu ihrer jeweiligen Kirchengemeinde bestehen.

(4) Im Falle einer Auseinandersetzung über das gemeinschaftliche Vermögen bei Kündigung oder Auflösung wird bei der Aufteilung die vor dem Zeitpunkt der Änderung gültige Kostenverteilung gemäß § 8 angewendet.

(5) Rechtsverpflichtungen und Folgekosten, die nach Auflösung des Gemeindeamtes oder bei Ausscheiden einer Kirchengemeinde bestehen, sind entsprechend der vor dem Zeitpunkt der Änderung gültigen Kostenaufteilung gemäß § 8 zu tragen.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Aufhebung dieser Satzung bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Presbyterien aller beteiligten Kirchengemeinden und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Die Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland veröffentlicht und tritt am 1. des Monats, der der Veröffentlichung folgt, in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten der Satzung laufen die bestehenden Verwaltungsvereinbarungen zwischen Homberg und Hösel sowie Lintorf einvernehmlich aus.

Hösel, den 1. März 1999

(Siegel)

Evangelische Kirchengemeinde
Hösel
gez. Unterschriften

Homberg, den 1. März 1999

(Siegel)

Evangelische Kirchengemeinde
Homberg
gez. Unterschriften

Lintorf-Angermund, den 1. März 1999

(Siegel)

Evangelische Kirchengemeinde
Lindort-Angermund
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 27. April 1999

(Siegel)
Nr. 9980

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung des Kreisdiakonieausschusses des Kirchenkreises Gladbach

Auf der Grundlage von Art. 140 Abs. 3 g und Art. 155 der Kirchenordnung hat die Kreissynode des Kirchenkreises Gladbach am 14. November 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Koordination und Abstimmung der diakonischen Arbeit im Kirchenkreis bildet die Kreissynode einen Kreisdiakonieausschuss.

Statistische Berichte

Ergebnisse der Statistik über das kirchliche Leben in den Gemeinden sowie der Fortschreibung der Gemeindegliederzahlen 1997 - Kurzbericht -

Nr.: 14 295 Az.: 15-2-2-2

Düsseldorf, den 19. Mai 1999

1. Vorbemerkungen

Dieser Statistische Bericht enthält die Ergebnisse der Erhebung „Kirchliches Leben 1997“¹ sowie die Fortschreibung der Gemeindegliederzahlen für 1997 auf der Basis der Volkszählung 1987. Im nächsten Jahr wird wieder ein ausführlicher Bericht erscheinen. Für weitere Informationen verweisen wir auch auf andere Publikationen des Statistischen Dienstes².

2. Gemeindeglieder

Ende 1997 waren 3,114 Mio. Menschen Mitglied der rheinischen Kirche, das waren 0,6 % weniger als ein Jahr zuvor. Damit hat sich der Trend der abnehmenden Gemeindegliederzahlen weiterhin verlangsamt. Wie schon in den Vorjahren verlief die Entwicklung regional unterschiedlich. Während das nordrhein-westfälische Kirchengebiet eine überdurchschnittliche Abnahme von -0,8 % zu verzeichnen hatte, waren die Verluste im Saarland und in der hessischen Exklave unterdurchschnittlich (-0,5 %/-0,3 %) und im – überwiegend ländlichen – rheinland-pfälzischen Kirchengebiet war wiederum ein Anwachsen der Gemeindegliederzahlen zu verzeichnen. Jedoch war die unterschiedliche Entwicklung der Regionen nicht mehr so ausgeprägt wie im Vorjahr. Überlagert werden diese regionalen Faktoren durch den Stadt-Land-Aspekt. Während die großstädtischen Kirchenkreise 1,5 % ihres Gemeindegliederbestandes verloren, wuchsen die ländlichen Kirchenkreise um 0,3 %.

Erstmals seit 1990 war der Saldo von Kindertaufen zu verstorbenen Gemeindegliedern wieder der stärkste Negativfaktor mit -15.900 Personen vor dem Saldo aus Aufnahmen und Austritten mit -15.500. Die Entwicklung bei Kindertaufen

nis im Berichtsjahr deutlich zu Gunsten der Männer verschoben, wenngleich auch der Anteil der Männer an den Ausgetretenen mit 57 % deutlich höher lag. Der positive, aber seit 1992 ständig abnehmende Saldo aus Zu- und Fortzügen konnte mit +13.100 Gemeindegliedern die o.g. Verluste trotz sinkender Austrittszahlen nur zur Hälfte ausgleichen.

3. Amtshandlungen

30.544 Personen wurden 1997 getauft, davon waren 28.228 Kindertaufen (< 14 Jahre), was einer Steigerung von +0,5 % gegenüber dem Vorjahr entspricht. Von allen Kindern mit evangelischem Elternteil, die 1998 geboren wurden, sind 27.336 oder 66 % getauft worden. Deutlich höher liegt diese Taufziffer bei den Kindern mit zwei evangelischen Eltern, wo mit statistisch 101 % mehr Kinder getauft wurden als im Gebiet der EKIR geboren wurden. Von den Kindern mit evangelisch-katholischen Eltern wurden 52 % evangelisch getauft. Hier kann davon ausgegangen werden, dass die andere Hälfte katholisch getauft wurde.

21.768 Kinder wurden im ersten Lebensjahr getauft, das entspricht 77 % aller getauften Kinder. Damit setzte sich ein seit langem bestehender Trend hin zu Taufen in höherem Alter im Berichtsjahr verstärkt fort. 6.460 Kinder wurden zwischen dem 1. und dem 14. Lebensjahr getauft und 2.316 als Erwachsene bzw. als religionsmündige Jugendliche (≥ 14 Jahre). Von allen Getauften wurden 1.477 Jugendliche als Konfirmanden oder Konfirmandinnen getauft. Desweiteren wurden im Berichtsjahr 27.321 Jungen und Mädchen konfirmiert, geringfügig weniger als im Vorjahr; das entsprach 99 % der 14 Jahre zuvor getauften Kinder.

Jahr	Gemeindeglieder am 1. Januar	Getaufte Kinder	Verstorb. Gem.-gl.	Saldo	Auf- nahmen	Kirchen- austritte	Saldo	Saldo Zuzüge/Fortzüge	Gesamtveränderung Anzahl	in %
1995	3.178.363	28.305	45.104	-16.799	6.411	32.123	-25.712	16.046	-26.465	-0,8
1996	3.151.898	28.086	45.156	-17.070	6.499	24.318	-17.819	15.100	-19.789	-0,6
1997	3.132.109	28.228	44.105	-15.877	6.644	22.176	-15.532	13.089	-18.320	-0,6
1998	3.113.789									

und verstorbenen Gemeindegliedern verlief 1997 erstmals seit längerem wieder gegenläufig: Es wurden mit 28.229 Kindern mehr Kinder getauft und sind mit 44.070 Gemeindegliedern weniger verstorben als im Vorjahr.

Die Austritte erreichten mit 22.176 den niedrigsten Stand seit 1990 und die Zahl der Aufnahmen (incl. Erwachsenentaufen) setzt mit 6.644 den seit längerem bestehenden positiven Trend fort. Von den Aufgenommenen waren 33 % ehemals Ausgetretene und 26 % ehemalige Katholikinnen und Katholiken. Mit 55 % Frauen zu 45 % Männern hat sich das Verhält-

Deutlich kleiner – vor allem gemessen an der Zahl der potentiellen Kandidaten – war der Kreis der Ehepaare, die sich kirchlich trauen ließen. Die 7.835 Ehepaare, die dies taten, entsprachen nur 29 % der Paare, für die eine evangelische Trauung nach der Kirchenordnung möglich war. Auch für die Paare, bei denen beide Partner evangelisch waren, lag die Trauziffer nur bei 58 % und erreichte den niedrigsten Stand seit Bestehen der Landeskirche. Von den evangelisch-katholischen Ehepaaren ließen sich 23 % evangelisch trauen.

Von allen 1997 getrauten Ehepaaren stellten die 3.663 evangelischen Ehepaare mit 47 % die größte Gruppe. Nur geringfügig kleiner war die Zahl der 3.239 evangelisch-katholischen Ehepaare. Weiterhin gab es Trauungen von 95 Ehepaaren mit einem freikirchlichen Partner, 121 mit einem Partner einer anderen christlichen Konfession und 696 Trauungen mit einem Partner, der keiner Kirche angehörte. Neben 21 Trauun-

1) Die Erhebung enthielt erstmals nicht mehr die Fragen zu den Gemeindekreisen, die nur noch in mehrjährigem Turnus erfasst werden. Stattdessen wurden vertiefende Fragen zum Thema „Gottesdienst“ gestellt.
2) Statistik zur Synode, Hefte A-D, Zahlenspiegel, zu beziehen unter 0211/4562-664/663, eMail: statistik@ekir.de; Statistischer Bericht über das Kirchliche Leben 1996 im KABI 7/1998; Internet: <http://www.ekir.de/statistik>

gen anderer Paare, bei denen niemand der Evangelischen Kirche angehörte, fanden auch noch 79 Gottesdienstliche Feiern anlässlich einer Eheschließung statt, die nach der Kirchenordnung eigentlich seit 1996 nicht mehr zulässig sind. Bei 449 Trauungen wirkte ein katholischer Geistlicher mit, während evangelische Pfarrerinnen und Pfarrer in 494 Fällen eine katholische Trauung mitgestalteten.

39.927 Personen wurden im Berichtsjahr durch evangelische Geistliche bestattet, wobei die 38.524 evangelischen Gemeindeglieder hieran einen Anteil von 96 % und an der Zahl der verstorbenen Gemeindeglieder einen Anteil von 87 % einnahmen. Desweiteren wurden 736 Katholiken und Katholikinnen sowie 667 weitere Personen bestattet. Damit hat sowohl die Zahl der Bestattungen – Gemeindeglieder und insgesamt – als auch die Bestattungsziffer ihren bisher niedrigsten Stand erreicht.

4. Gottesdienste

Die Anzahl der 95.716 Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen bewegte sich im üblichen Rahmen der letzten Jahre. Während die 6.597 Familiengottesdienste mit einem Anteil von 6,9 % einen neuen Höchststand erreichten, lag der Anteil der Abendmahlgottesdienste erstmals seit zehn Jahren wieder unter 30 %. Der Anteil der Familiengottesdienste lag mit 7,9 % in den Ballungsrandgebieten bzw. 7,6 % in den Großstädten deutlich über dem in den anderen Zentralen Orten mit 6,0 % und in den ländlichen Kirchengemeinden mit 5,9 %. Am Heiligen Abend wurden 3.214 Christvespern gefeiert. An den exemplarisch gezählten Sonntagen Invokavit (1.567), Erntedankfest (1.615) und 1.Advent (1.506) fand etwa ein Gottesdienst pro Predigtstätte statt. Etwas höher lag die Zahl am Karfreitag mit 1.667 Gottesdiensten. Außerdem wurden noch 3.617 Passionsgottesdienste³, 21.050 Schulgottesdienste, 1.437 Jahresschlussgottesdienste sowie eine unbekannte Anzahl⁴ (1996: 16.769) weiterer Werktagsgottesdienste statt. Nicht zu vergessen sind die 36.291 Kindergottesdienste.

Der Gottesdienstbesuch an den „normalen“ Sonntagen wird im EKD-Fragebogen seit dem Berichtsjahr nur noch am Sonntag Invokavit und am 1.Advent gezählt. Somit wird die Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen der Vorjahre erschwert, in denen die Quote etwa bei 3,3 % bzw. bei 3,9 % einschließlich Kindergottesdienst lag. Im Vorjahr lag der Gottesdienstbesuch an Invokavit mit 2,9 % leicht unter dem Durchschnitt, am 1.Advent – einem beliebten Familiengottesdienst-Termin – mit 4,2 % deutlich darüber. Im Berichtsjahr ist der Besuch an Invokavit leicht gesunken auf 2,8 %; am 1.Advent hat er sich gehalten. Am Karfreitag lag die Besucherquote mit 4,0 % unter der des 1.Advent. Herausragende Sonntage waren wieder das Erntedankfest mit einer Besucherquote von 6,1 % und der Heilige Abend mit 25,2 %. An beiden Tagen war eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen.

Neben dem üblichen Sonntag-Morgen-Termin boten 528 Gemeinden (64 %) auch regelmäßig Gottesdienste zu anderen Zeiten an, wobei der am häufigsten regelmäßig angebotene Termin der Samstag ist. Als gelegentliche Termine wurden eher andere Wochentage (41 %) sowie andere Zeiten am Sonntag gewählt. Die überwiegende Zahl der Gemeinden bot mindestens gelegentlich Gottesdienste mit besonderen gestalterischen Schwerpunkten an. Am häufigsten wurde erwartungsgemäß von 84 % der Gemeinden die Kirchenmusik genannt, gefolgt von kommunikativen Elementen mit 75 %.

3) einschließlich Passionsandachten

4) die anderen Werktagsgottesdienste wurden im neuen Erhebungsbogen nicht mehr erfragt; ab 1998 wurde die Frage jedoch wieder aufgenommen.

61 % setzten gelegentlich oder regelmäßig andere Schwerpunkte und auch Bewegung/Tanz kam noch in einem Drittel der Gemeinden gelegentlich zum Zuge, wobei die Zahl von 15 Gemeinden, die dies regelmäßig taten, sehr gering war.

In nahezu allen Gemeinden (804 oder 97 %) wurde zumindest gelegentlich anderen Personen als den Pfarrerinnen und Pfarrern die Möglichkeit der Mitwirkung bei der Vorbereitung des Gottesdienstes gegeben. Bei 300 Gemeinden war dies regelmäßig der Fall, wobei die Jugendgruppen sich am häufigsten beteiligten, dicht gefolgt von den Frauengruppen (81 bzw. 78 %) In der Hälfte der Gemeinden wirkten spezielle Gottesdienstvorbereitungskreise oder andere Gruppen mit. Predigtkreise fanden sich noch in 43 % der Gemeinden, hingegen ausländische Gemeindeglieder als Gruppe nur noch in 12 % der Gemeinden Gelegenheit zur Mitwirkung fanden. In 792 Gemeinden wurden Schriftlesungen von Gemeindegliedern gehalten, davon in 513 (62 %) regelmäßig. Überwiegend waren dies Presbyterinnen und Presbyter, seltener andere Gemeindeglieder oder gar Lektoren und Lektorinnen.

In 28.153 Gottesdiensten wurde im Berichtsjahr Abendmahl gefeiert; das entspricht einem Rückgang von 7 % gegenüber dem Vorjahr. An diesen Feiern nahmen 1.081.200 Gäste teil, also etwa 38 Personen je Feier. Hinzu kamen noch 6.646 Haus- und Krankenabendmahlsfeiern, an denen nochmals 29.300 Gäste teilnahmen. Die Austeilung des Abendmahls erfolgt bei 95 % der Gemeinden regelmäßig am Altar. Dies ist die einzige Form, die in nennenswerter Zahl regelmäßig gewählt wird. Dennoch verwenden 555 Kirchengemeinden (66 %) gelegentlich andere Formen, doch nur 82 Gemeinden tun dies regelmäßig, wobei die Austeilung an Tischen, Feierabendmahl sowie andere Formen gleich stark vertreten sind.

In 727 Kirchengemeinden (88 %) wurde die Gelegenheit geboten, das Abendmahl mit Traubensaft zu feiern. 47 % der Gemeinden (sogar 58 % der Großstadtgemeinden) verwendeten regelmäßig nur Traubensaft, während noch 21 % Wein und Traubensaft gemeinsam anboten. In 51 % der Gemeinden wurde Kindern die Möglichkeit der Teilnahme zum Abendmahl geboten, wobei Gemeinden in den Großstädten und Ballungsrandgebieten dies mit 64 bzw. 63 % wesentlich häufiger taten als die Gemeinden in anderen Zentralen Orten mit 41 % bzw. in den ländlichen Gemeinden mit 38 %. In 85 % der Gemeinden wirkten Presbyter, Presbyterinnen oder andere Gemeindeglieder beim Abendmahl mit, wobei in 53 % der Gemeinden Presbyterinnen und Presbyter regelmäßig diesen Dienst taten.

5. Gemeindliche Aktivitäten

Die Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinden stützte sich im Berichtsjahr im wesentlichen auf die 5.030 Kinder- und Jugendkreise sowie auf 2.660 Eltern-Kind-Kreise, an denen 27.563 bzw. 33.305 Kinder und Jugendliche teilnahmen. Bei 864 Kinderbibeltagen oder –wochen wurden nochmals 37.390 Teilnehmende gezählt und schließlich nahmen 27.563 Kinder am Kirchlichen Unterricht teil. Für erwachsene Gemeindeglieder wurden 8.405 Bildungsveranstaltungen und Seminare durchgeführt⁵, überwiegend zu theologischen Fragen. Desweiteren bereicherten 10.475 andere Veranstaltungen das Gemeindeleben, wobei die Kirchenmusik mit 4.151 Veranstaltungen eine bedeutende Rolle spielte.

Das Landeskirchenamt

5) Die ebenfalls erfragten Teilnehmerzahlen an diesen Veranstaltungen konnten wegen gravierender Mängel bei der Ausfüllung der Fragebögen nicht ausgewertet werden.

Kirchenkreis	Fortschreibung der Gemeindegliederzahlen										
	Gemeindegliederzahl am 1. Jan. 1997	Getaufte			Aufnahmen b)	Kirchenaustritte		Zuzüge ./. Fortzüge (Saldo)	Gesamtveränderung		Gemeindegliederzahl am 31. Dez. 1997
		Kinder a)	Verstorbene Gemeindeglieder	Saldo		Saldo	Anzahl		in %		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Aachen	82.784	741	1.060	-319	195	661	-466	430	-355	-0,4	82.429
2. An der Agger	103.811	1.040	1.403	-363	185	518	-333	224	-472	-0,5	103.339
3. Altenkirchen	46.703	512	608	-96	86	141	-55	314	163	0,3	46.866
4. Barmen	66.896	498	1.136	-638	137	587	-450	-409	-1.496	-2,2	65.399
5. Birkenfeld	44.316	410	640	-230	74	154	-80	11	-299	-0,7	44.017
6. Bonn	50.897	482	626	-144	107	447	-340	622	138	0,3	51.036
7. Braunsfeld	51.648	503	712	-209	81	224	-143	239	-112	-0,2	51.536
8. Dinslaken	66.849	617	795	-178	118	420	-302	49	-431	-0,6	66.418
9. Düsseldorf-Mettmann	92.640	840	1.244	-404	177	857	-680	152	-932	-1,0	91.608
10. Düsseldorf-Nord	50.599	400	808	-408	112	639	-527	135	-799	-1,6	49.800
11. Düsseldorf-Ost	46.942	416	786	-370	158	578	-420	79	-711	-1,5	46.231
12. Düsseldorf-Süd	46.697	314	763	-449	115	524	-409	77	-781	-1,7	45.816
13. Duisburg-Nord	48.352	329	766	-437	85	327	-242	-303	-982	-2,0	47.370
14. Duisburg-Süd	56.503	499	924	-425	175	473	-298	-366	-1.089	-1,9	55.414
15. Elberfeld	81.348	729	1.400	-671	245	703	-458	-504	-1.632	-2,0	79.716
16. Essen-Mitte	53.462	361	919	-558	90	484	-394	-211	-1.164	-2,2	52.298
17. Essen-Nord	72.852	553	1.224	-671	143	468	-325	-277	-1.273	-1,7	71.579
18. Essen-Süd	55.616	471	919	-448	135	381	-246	-211	-906	-1,6	54.710
19. Gladbach	148.306	1.386	1.856	-470	391	1.172	-781	1.019	-231	-0,2	148.076
20. Bad Godesberg	58.601	549	703	-154	117	325	-208	596	234	0,4	58.836
21. Jülich	84.446	826	1.003	-177	201	490	-289	1.312	846	1,0	85.292
22. Kleve	43.370	426	540	-114	121	213	-92	1.172	965	2,2	44.336
23. Koblenz	84.668	795	1.204	-409	227	416	-189	1.389	791	0,9	85.469
24. Köln-Mitte	41.007	283	635	-352	121	527	-406	427	-331	-0,8	40.676
25. Köln-Nord	78.668	553	1.024	-471	139	818	-679	718	-433	-0,6	78.226
26. Köln-Rechtsrheinisch	111.093	991	1.470	-479	204	1.013	-809	951	-336	-0,3	110.767
27. Köln-Süd	71.806	620	947	-327	132	630	-498	537	-288	-0,4	71.518
28. Krefeld	119.015	1.180	1.516	-336	177	753	-576	693	-219	-0,2	118.796
29. Lennep	89.293	840	1.461	-621	188	680	-492	56	-1.057	-1,2	88.236
30. Leverkusen	90.691	874	1.252	-378	202	862	-660	96	-942	-1,0	89.749
31. Moers	126.703	1.100	1.794	-694	236	873	-637	169	-1.162	-0,9	125.541
32. An Nahe und Glan	65.872	635	918	-283	96	218	-122	293	-112	-0,2	65.760
33. Niederberg	61.322	557	995	-438	122	473	-351	1	-788	-1,3	60.534
34. Oberhausen	69.816	552	999	-447	117	484	-367	-11	-825	-1,2	68.990
35. Ottweiler	56.977	528	849	-321	76	210	-134	81	-374	-0,7	56.603
36. An der Ruhr	72.071	550	1.144	-594	175	594	-419	-115	-1.128	-1,6	70.943
37. Saarbrücken	42.167	355	693	-338	74	235	-161	-135	-634	-1,5	41.533
38. St. Wendel	28.788	288	326	-38	24	90	-66	-40	-144	-0,5	28.644
39. An Sieg und Rhein	120.407	1.378	1.415	-37	361	924	-563	1.454	853	0,7	121.260
40. Simmern-Trarbach	39.032	446	460	-14	94	90	4	82	72	0,2	39.104
41. Solingen	62.863	525	1.091	-566	162	509	-347	133	-779	-1,2	62.084
43. Trier	53.585	494	593	-99	130	192	-62	1.011	850	1,6	54.436
44. Völklingen	56.407	465	750	-285	109	200	-91	459	83	0,1	56.490
45. Wesel	46.564	513	572	-59	62	227	-165	213	-12	0,0	46.562
46. Wetzlar	39.710	389	479	-90	85	194	-109	7	-192	-0,5	39.518
47. Wied	50.206	415	685	-270	83	178	-95	480	115	0,2	50.321
Korrekturwert zur EKD-Rechnung c)	-48		-1	1				-11	-10		-58
EK im Rheinland	3.132.109	28.228	44.105	-15.877	6.644	22.176	-16.532	13.089	-18.320	-0,6	3.113.789
Nordrhein-Westfalen	2.468.717	21.941	35.156	-13.215	5.396	19.602	-14.206	8.781	-18.641	-0,8	2.450.076
Rheinland-Pfalz	399.940	3.889	5.235	-1.346	807	1.466	-659	3.551	1.546	0,4	401.486
Saarland	171.996	1.506	2.523	-1.017	275	690	-415	522	-911	-0,5	171.086
Hessen	91.237	892	1.191	-299	166	418	-252	247	-304	-0,3	90.933
Großstadt-Kirchenkr. d)	996.640	7.870	16.492	-8.622	2.290	8.778	-6.488	-351	-15.461	-1,6	981.179
ländliche Kirchenkr. e)	651.488	6.384	8.651	-2.267	1.260	2.702	-1.442	5.106	1.397	0,2	652.886

a) unter 14 Jahre

b) Übertritte und Wiederaufnahmen sowie Taufen von Erwachsenen (Religionsmündigen ab 14 Jahre)

c) durch technische Rundungsfehler kann eine geringfügige Differenz zu den von der EKD ermittelten Werten auftreten

d) Barmen, Bonn, Düsseldorf-Nord/Ost/Süd, Duisburg-Nord/Süd, Elberfeld, Essen-Mitte/Nord/Süd, Köln-Mitte/Nord, Oberhausen, An der Ruhr, Saarbrücken, Solingen

e) An der Agger, Altenkirchen, Birkenfeld, Braunsfeld, Jülich, Kleve, An Nahe und Glan, St. Wendel, Simmern-Trarbach, Trier, Wetzlar, Wied

Kirchenkreis	Gemeindegliederzahl am 1. Januar 1997 lt. Fort- schreibung *)	Kindertaufen								
		insgesamt		Taufen von Kindern aus ...				Taufen von nicht- ehelichen Kindern evange- lischer Mütter		
		Anzahl	je 1.000 Gem.- glieder	evangelischen Ehen		evangelisch/				
				Anzahl	in % von Spalte 13	ev.- freikirchl. Ehen	römisch- kathol. Ehen		anders- christl. Ehen	nicht- christl. Ehen
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	
1. Aachen	82.784	741	9,0	211	28,5	-	379	6	87	34
2. An der Agger	103.811	1.040	10,0	527	50,7	9	299	16	112	66
3. Altenkirchen	46.703	512	11,0	289	56,4	8	146	9	30	25
4. Barmen	66.895	498	7,4	252	50,6	-	116	8	67	41
5. Birkenfeld	44.316	410	9,3	220	53,7	2	112	9	38	22
6. Bonn	50.897	482	9,5	160	33,2	2	196	5	73	19
7. Braunsfeld	51.648	503	9,7	304	60,4	4	121	2	47	13
8. Dinslaken	66.849	617	9,2	247	40,0	2	239	2	84	22
9. Düsseldorf-Mettmann	92.540	840	9,1	334	39,8	1	286	9	168	26
10. Düsseldorf-Nord	50.599	400	7,9	132	33,0	-	131	4	100	22
11. Düsseldorf-Ost	46.942	416	8,9	152	36,5	-	136	5	83	32
12. Düsseldorf-Süd	46.597	314	6,7	107	34,1	1	104	3	66	17
13. Duisburg-Nord	48.352	329	6,8	116	35,3	-	115	6	64	16
14. Duisburg-Süd	56.503	499	8,8	218	43,7	-	145	11	77	25
15. Elberfeld	81.348	729	9,0	334	45,8	-	169	20	154	33
16. Essen-Mitte	53.462	361	6,8	133	36,8	-	144	-	43	28
17. Essen-Nord	72.852	553	7,6	208	37,6	-	218	6	63	30
18. Essen-Süd	55.616	471	8,5	196	41,6	12	168	8	55	27
19. Gladbach	148.306	1.386	9,3	453	32,7	5	582	32	191	75
20. Bad Godesberg	58.601	549	9,4	183	33,3	1	250	15	68	3
21. Jülich	84.446	826	9,8	269	32,6	4	400	15	78	36
22. Kleve	43.370	426	9,8	151	35,4	6	197	4	38	22
23. Koblenz	84.668	795	9,4	282	35,5	1	338	23	102	18
24. Köln-Mitte	41.007	283	6,9	88	31,1	5	96	7	36	20
25. Köln-Nord	78.658	553	7,0	155	28,0	-	232	13	106	28
26. Köln-Rechtsrheinisch	111.093	991	8,9	308	31,1	4	437	15	166	25
27. Köln-Süd	71.806	620	8,6	179	28,9	1	295	4	101	18
28. Krefeld	119.015	1.180	9,9	347	29,4	5	494	26	164	91
29. Lennep	89.293	840	9,4	436	51,9	9	171	21	141	37
30. Leverkusen	90.691	874	9,6	297	34,0	1	283	34	194	35
31. Moers	126.703	1.100	8,7	467	42,5	3	331	6	200	51
32. An Nahe und Glan	65.872	635	9,6	321	50,6	1	228	3	44	21
33. Niederberg	61.322	557	9,1	281	50,4	-	140	5	103	19
34. Oberhausen	69.816	552	7,9	191	34,6	-	219	9	68	54
35. Ottweiler	56.977	528	9,3	160	30,3	3	254	14	30	46
36. An der Ruhr	72.071	550	7,6	221	40,2	-	179	3	81	53
37. Saarbrücken	42.167	355	8,4	100	28,2	1	151	-	43	39
38. St. Wendel	28.788	288	10,0	159	55,2	8	81	4	20	7
39. An Sieg und Rhein	120.407	1.378	11,4	502	36,4	7	576	35	161	41
40. Simmern-Trarbach	39.032	446	11,4	245	54,9	3	139	4	30	17
41. Solingen	62.863	525	8,4	242	46,1	1	139	22	106	10
43. Trier	53.585	494	9,2	190	38,5	-	223	9	46	14
44. Völklingen	56.407	465	8,2	133	28,6	1	249	7	33	32
45. Wesel	46.564	513	11,0	194	37,8	1	247	5	46	12
46. Wetzlar	39.710	389	9,8	235	60,4	-	94	3	32	16
47. Wied	50.206	415	8,3	181	43,6	6	161	8	27	19
Insgesamt 1997	3.132.109	28.228	9,0	11.110	39,4	118	10.410	475	3.866	1.357
Großstädte	1.539.426	12.317	8,0	4.676	38,0	38	4.209	222	1.971	744
Ballungsrandgebiete	619.963	5.838	9,4	2.039	34,9	16	2.410	97	873	245
sonstige Zentrale Orte	501.475	4.801	9,6	1.927	40,1	32	1.884	90	512	203
ländlicher Raum	509.487	5.260	10,3	2.462	46,8	32	1.903	66	509	165
Anstaltskirchengemeinden	3.473	12	3,5	6	50,0	-	4	-	1	-
Insgesamt 1996	3.151.898	28.086	8,9	11.040	39,3	90	10.654	440	3.694	1.375
Insgesamt 1995	3.178.363	28.305	8,9	11.225	39,7	96	10.810	439	3.571	1.378
Insgesamt 1994	3.200.791	29.947	9,4	12.102	40,4	95	11.617	463	3.395	1.455

*) Gemeindegliederzahlen der Stadt-Land-Gliederung lt. Fragebogen am 31.12.1997

Taufen von anderen Kindern	darunter: Taufn von Kindern bis zum vollendeten ersten Lebensjahr		darunter: Taufn zw. 1. und 14. Lebensjahr		Taufn von Religionsmündigen (14 Jahre und älter)	Taufn insgesamt	Taufn von Konfirmandinnen und Konfirmanden		Konfirmierte Anzahl der Konfirmierten im Jahre 1997	Nr.
	Anzahl	in % von Spalte 13	Anzahl	Anzahl			Anzahl	in % von Spalte 27		
	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
24	549	74,1	192	75	816	29	0,9	656	1.	
11	803	77,2	237	95	1.135	7	6,2	1.111	2.	
5	418	81,6	94	49	561	26	18,1	466	3.	
14	342	68,7	156	46	544	62	5,3	523	4.	
7	333	81,2	77	39	449	13	3,9	446	5.	
27	374	77,6	108	42	524	28	7,5	383	6.	
12	422	83,9	81	43	546	28	6,6	545	7.	
21	522	84,6	95	30	647	29	5,6	653	8.	
16	632	75,2	208	60	900	67	10,6	827	9.	
11	303	75,8	97	17	417	11	3,6	345	10.	
8	283	68,0	133	33	449	16	5,7	320	11.	
16	223	71,0	91	33	347	40	17,9	298	12.	
12	213	64,7	116	20	349	21	9,9	327	13.	
23	338	67,7	161	54	553	27	8,0	429	14.	
19	621	85,2	108	81	810	75	12,1	685	15.	
13	243	67,3	118	20	381	18	7,4	297	16.	
28	451	81,6	102	44	597	17	3,8	614	17.	
5	388	82,4	83	44	515	30	7,7	461	18.	
48	1.015	73,2	371	124	1.510	62	6,1	1.347	19.	
29	408	74,3	141	41	590	18	4,4	566	20.	
24	624	75,5	202	79	905	24	3,8	795	21.	
8	326	76,5	100	55	481	20	6,1	444	22.	
31	571	71,8	224	121	916	53	9,3	768	23.	
31	214	75,6	69	23	306	15	7,0	159	24.	
19	425	76,9	128	49	602	18	4,2	596	25.	
36	829	83,7	162	73	1.064	46	5,5	880	26.	
22	486	78,4	134	27	647	20	4,1	595	27.	
53	965	81,8	215	50	1.230	50	5,2	1.162	28.	
25	593	70,6	247	62	902	66	11,1	823	29.	
30	698	79,9	176	50	924	69	9,9	888	30.	
42	818	74,4	282	78	1.178	75	9,2	1.138	31.	
17	518	81,6	117	46	681	31	6,0	619	32.	
9	424	76,1	133	36	593	30	7,1	553	33.	
11	466	84,4	86	22	574	15	3,2	597	34.	
21	451	85,4	77	28	556	4	0,9	443	35.	
13	456	82,9	94	24	574	19	4,2	539	36.	
21	272	76,6	83	16	371	2	0,7	279	37.	
9	204	70,8	84	7	295	7	3,4	281	38.	
56	986	71,6	392	169	1.547	81	8,2	1.233	39.	
8	343	76,9	103	65	511	59	17,2	570	40.	
5	441	84,0	84	18	543	5	1,1	427	41.	
12	369	74,7	125	73	567	29	7,9	475	43.	
10	365	78,5	100	52	517	26	7,1	490	44.	
8	436	85,0	77	22	535	24	5,5	459	45.	
9	315	81,0	74	42	431	41	13,0	407	46.	
13	292	70,4	123	39	454	24	8,2	402	47.	
892	21.768	77,1	6.460	2.316	30.544	1.477	6,8	27.321		
457	9.379	76,1	2.938	941	13.258	678	7,2	11.441	Gr	
158	4.601	78,8	1.237	404	6.242	296	6,4	5.775	Br	
153	3.527	73,5	1.274	550	5.351	249	7,1	4.741	ZO	
123	4.258	81,0	1.002	418	5.678	253	5,9	5.344	IR	
1	8	66,7	4	3	15	1	-	20	AK	
793	22.664	80,1	5.422	1.994	30.080	1.647	7,3	27.464	1996	
786	22.792	80,5	5.513	2.100	30.405	1.824	8,0	27.609	1995	
820	24.393	81,5	5.554	1.837	31.784	1.000	4,1	26.821	1994	

Kirchenkreis	Trauungen								Gottesdienstliche Feiern (anlässlich der Eheschließung)
	insgesamt		darunter von ...						
			evangelischen Paaren		evangelisch/ ...				
	Anzahl	je 1.000 Gemeindeglieder	Anzahl	in % von Spalte 31	ev.-freikirchl. Paare	römisch-kathol. Paaren	anders-christl. Paaren	nicht-christl. Paaren	
31	32	33	34	35	36	37	38	39	
1. Aachen	188	2,3	80	42,6	-	93	2	13	-
2. An der Agger	337	3,2	201	59,6	10	97	5	23	-
3. Altenkirchen	143	3,1	99	69,2	3	39	1	1	-
4. Barmen	131	2,0	72	55,0	1	28	1	29	2
5. Birkenfeld	129	2,9	76	58,9	-	47	2	3	1
6. Bonn	126	2,5	42	33,3	3	64	3	14	2
7. Braunsfels	194	3,8	138	71,1	2	48	1	5	-
8. Dinslaken	186	2,8	106	57,0	1	70	2	7	4
9. Düsseldorf-Mettmann	282	3,0	123	43,6	-	110	6	42	-
10. Düsseldorf-Nord	130	2,6	49	37,7	2	48	2	26	-
11. Düsseldorf-Ost	101	2,2	42	41,6	1	44	1	12	17
12. Düsseldorf-Süd	75	1,6	33	44,0	1	31	-	10	-
13. Duisburg-Nord	76	1,6	36	47,4	-	32	1	7	-
14. Duisburg-Süd	124	2,2	60	48,4	8	49	4	3	-
15. Elberfeld	228	2,8	137	60,1	-	57	1	33	2
16. Essen-Mitte	91	1,7	42	46,2	-	44	-	5	1
17. Essen-Nord	138	1,9	57	41,3	-	70	1	9	2
18. Essen-Süd	123	2,2	51	41,5	1	54	4	13	-
19. Gladbach	277	1,9	114	41,2	-	133	4	26	-
20. Bad Godesberg	135	2,3	52	38,5	1	67	1	14	1
21. Jülich	192	2,3	51	26,6	12	116	2	10	9
22. Kleve	78	1,8	22	28,2	-	54	-	2	1
23. Koblenz	180	2,1	74	41,1	1	90	6	7	3
24. Köln-Mitte	78	1,9	23	29,5	-	41	1	13	2
25. Köln-Nord	140	1,8	47	33,6	10	56	8	19	-
26. Köln-Rechtsrheinisch	258	2,3	109	42,2	1	109	6	32	5
27. Köln-Süd	141	2,0	51	36,2	2	65	1	21	-
28. Krefeld	300	2,5	123	41,0	2	142	6	27	2
29. Lennep	327	3,7	179	54,7	9	97	8	34	4
30. Leverkusen	232	2,6	95	40,9	3	94	7	32	2
31. Moers	316	2,5	136	43,0	2	137	6	34	-
32. An Nahe und Glan	207	3,1	132	63,8	-	69	-	6	1
33. Niederberg	168	2,7	100	59,5	-	49	1	18	-
34. Oberhausen	169	2,3	74	46,5	2	67	2	14	-
35. Ottweiler	146	2,5	59	40,7	1	75	3	7	-
36. An der Ruhr	152	2,1	62	40,8	-	73	-	16	-
37. Saarbrücken	114	2,7	36	31,6	-	61	5	11	-
38. St. Wendel	113	3,9	69	61,1	-	36	1	6	1
39. An Sieg und Rhein	328	2,7	120	36,6	2	159	6	39	2
40. Simmern-Trarbach	163	3,9	80	52,3	2	66	-	5	1
41. Solingen	139	2,2	79	56,8	-	45	3	12	3
43. Trier	133	2,5	68	51,1	-	60	1	4	1
44. Völklingen	135	2,4	42	31,1	1	86	1	5	4
45. Wesel	144	3,1	60	41,7	-	75	1	8	2
46. Wetzlar	146	3,7	93	63,7	-	39	2	11	1
47. Wied	143	2,8	69	48,3	11	53	2	8	3
Insgesamt 1997	7.835	2,5	3.663	46,8	96	3.239	121	696	79
Großstädte	3.346	2,2	1.515	45,3	22	1.371	48	380	44
Ballungsrandgebiete	1.553	2,5	653	42,0	8	703	28	158	10
sonstige Zentrale Orte	1.274	2,5	579	45,4	37	550	26	79	10
ländlicher Raum	1.660	3,2	910	55,2	27	611	19	78	15
Anstaltskirchengemeinden	12	3,5	6	50,0	1	4	-	1	-
Insgesamt 1996	8.271	2,6	3.946	47,7	52	3.601	139	527	77
Insgesamt 1995	8.512	2,7	4.345	51,0	58	3.948	127	28	631
Insgesamt 1994	9.019	2,8	4.612	51,1	69	4.227	104	4	506

Trauungen ev./katholischer Paare unter Mitwirkung eines katholischen Geistlichen		Kath. Trauungen unter Mitwirkung ev. Pfarrer u. Pfarrer- innen	Bestattungen			Gottesdienste (einschließlich Andachten)						Nr.
Anzahl	in % von Spalte 36		Anzahl insgesamt	darunter		Gottes- dienste an Sonn- und Feiertagen	darunter: Familien- gottesd. in % v. Sp. 46	Passions- gottes- dienste	Christ- vespern am Heiligen Abend	Jahres- schluß- gottes- dienste	Kinder- gottes- dienste	
		Evange- lische Gemeinde- glieder		Katholiken								
40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	
14	15,1	43	971	934	23	2.677	5,2	106	78	43	934	1.
16	16,5	2	1.300	1.268	17	3.741	6,7	157	114	61	2.494	2.
11	28,2	17	591	579	6	1.913	4,4	121	44	29	850	3.
4	14,3	3	907	885	8	1.641	7,6	83	55	25	706	4.
10	21,3	9	605	597	4	2.142	4,3	20	68	47	810	5.
13	20,3	9	436	413	10	1.462	8,2	71	56	23	492	6.
1	2,1	2	650	630	15	2.624	4,3	75	67	47	1.313	7.
8	11,4	4	713	684	16	1.673	7,7	35	54	21	730	8.
10	9,1	5	1.011	980	14	1.935	6,8	74	80	26	510	9.
7	14,6	7	713	684	12	1.320	8,0	62	46	20	359	10.
5	11,4	3	667	645	11	1.118	5,4	22	39	13	454	11.
4	12,9	3	657	627	8	1.265	10,1	43	40	13	472	12.
1	3,1	-	727	711	13	952	11,4	68	33	13	505	13.
7	14,3	2	804	777	12	1.444	5,4	168	50	19	446	14.
1	1,8	1	1.202	1.149	23	2.410	6,0	73	79	31	775	15.
-	-	2	811	790	5	976	2,8	75	37	12	404	16.
8	11,4	5	1.055	1.017	27	1.651	8,9	67	54	21	627	17.
7	13,0	11	888	871	12	1.518	7,4	31	58	19	502	18.
20	15,0	8	1.693	1.656	27	4.278	8,3	193	142	62	1.483	19.
8	11,9	8	665	648	6	1.738	7,0	54	78	15	449	20.
15	12,9	30	960	925	25	2.190	8,6	36	85	30	550	21.
10	18,5	28	510	495	7	1.622	7,0	41	51	24	526	22.
14	15,6	19	1.065	1.039	12	3.509	4,7	213	119	57	801	23.
4	9,8	4	505	478	13	891	8,2	7	36	17	230	24.
6	10,7	4	834	799	12	2.233	7,3	61	77	29	501	25.
16	14,7	10	1.308	1.226	37	3.240	8,5	109	137	40	1.027	26.
5	7,7	12	847	814	19	2.097	5,9	99	86	38	686	27.
25	17,6	26	1.482	1.378	28	2.818	6,7	116	108	39	1.034	28.
15	15,5	2	1.212	1.181	11	2.441	5,5	70	74	31	1.248	29.
17	18,1	5	1.176	1.117	27	1.922	10,7	104	86	32	817	30.
11	8,0	15	1.619	1.571	20	3.041	8,5	132	104	44	1.565	31.
6	8,7	5	872	849	16	3.802	5,3	141	114	77	1.439	32.
7	14,3	10	895	854	22	1.923	7,5	47	63	29	1.045	33.
4	6,0	2	966	949	15	1.456	8,9	50	45	18	462	34.
14	18,7	15	845	797	33	2.084	11,7	54	58	33	697	35.
5	6,8	1	991	940	34	1.650	10,4	57	61	20	772	36.
10	16,4	3	660	633	22	1.322	7,6	78	49	24	468	37.
2	5,6	12	357	338	15	1.720	5,9	54	49	32	726	38.
19	11,9	40	1.320	1.275	21	3.462	7,9	158	149	46	1.112	39.
23	34,8	14	437	432	4	3.331	5,9	65	73	57	1.523	40.
9	20,0	1	1.028	1.014	10	1.237	5,7	26	47	13	465	41.
10	16,7	34	553	541	7	2.366	4,4	67	72	35	734	43.
15	17,4	21	742	716	19	2.069	5,8	56	61	35	527	44.
19	25,3	21	555	533	13	1.295	6,7	38	40	24	477	45.
3	7,7	2	508	490	12	1.792	6,3	59	43	29	962	46.
10	18,9	14	614	595	13	1.725	4,5	81	55	24	582	47.
449	13,9	494	39.927	38.524	736	95.716	6,9	3.617	3.214	1.437	36.291	
169	12,3	116	20.517	19.766	367	38.090	7,6	1.476	1.340	508	13.762	Gr
78	11,1	117	7.369	7.064	171	16.359	7,9	487	594	243	5.656	Br
86	15,6	143	6.011	5.825	97	15.612	6,0	569	540	244	6.034	ZO
116	19,0	116	5.889	5.732	98	24.968	5,9	1.060	727	433	10.721	IR
-	-	2	141	137	3	687	2,8	25	13	9	118	AK
464	12,9	571	41.511	40.065	757	94.073	6,7	3.488	3.246	1.463	35.373	1996
517	13,1	570	41.349	40.013	733	93.984	6,3	3.654	3.316	1.537	36.137	1995
547	12,9	637	41.507	40.287	736	94.361	6,2	3.514	3.221	1.538	37.417	1994

 Kirchkreis	Gottesdienstbesuch									
	am Sonntag Invokavit				am Heiligen Abend		am Karfreitag		am Erntedankfest	
	in Gemeindegottesdiensten	in Kindergottesdiensten	zusammen	in % der Gemeindegliederzahl	Anzahl	in % der Gemeindegliederzahl	Anzahl	in % der Gemeindegliederzahl	Anzahl	in % der Gemeindegliederzahl
	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61
1. Aachen	2.026	345	2.371	2,9	16.427	19,8	3.167	3,8	5.110	6,2
2. An der Agger	4.933	981	5.914	5,7	30.158	29,1	6.174	5,9	8.783	8,5
3. Altenkirchen	2.343	411	2.754	5,9	13.330	28,5	2.601	5,6	4.038	8,6
4. Barmen	1.560	422	1.982	3,0	14.816	22,1	1.997	3,0	4.209	6,3
5. Birkenfeld	1.125	312	1.437	3,2	10.834	24,4	2.005	4,5	3.259	7,4
6. Bonn	1.719	235	1.954	3,8	15.263	30,0	2.724	5,4	4.034	7,9
7. Braunsfeld	1.826	760	2.586	5,0	13.616	26,4	2.296	4,4	4.823	9,3
8. Dinslaken	1.528	363	1.891	2,8	14.661	21,9	1.954	2,9	3.731	5,6
9. Düsseldorf-Mettmann	1.780	450	2.230	2,4	19.032	20,6	2.322	2,5	4.019	4,3
10. Düsseldorf-Nord	1.178	235	1.413	2,8	14.848	29,3	1.919	3,8	3.224	6,4
11. Düsseldorf-Ost	1.064	120	1.184	2,5	11.567	24,6	1.379	2,9	2.309	4,9
12. Düsseldorf-Süd	1.183	353	1.536	3,3	9.544	20,5	1.356	2,9	2.649	5,7
13. Duisburg-Nord	1.114	439	1.553	3,2	7.108	14,7	914	1,9	1.420	2,9
14. Duisburg-Süd	1.294	337	1.631	2,9	13.664	24,2	1.768	3,1	2.793	4,9
15. Elberfeld	2.025	549	2.574	3,2	19.669	24,2	2.303	2,8	4.055	5,0
16. Essen-Mitte	1.385	332	1.717	3,2	13.182	24,7	2.273	4,3	3.819	7,1
17. Essen-Nord	1.700	401	2.101	2,9	15.240	20,9	1.605	2,2	2.977	4,1
18. Essen-Süd	1.816	281	2.097	3,8	17.358	31,2	1.930	3,5	3.609	6,5
19. Gladbach	3.943	554	4.497	3,0	37.426	25,2	6.022	4,1	7.504	5,1
20. Bad Godesberg	2.029	265	2.294	3,9	24.340	41,5	3.215	5,5	3.575	6,1
21. Jülich	1.757	287	2.044	2,4	19.759	23,4	3.786	4,5	4.181	5,0
22. Kleve	1.319	293	1.612	3,7	11.909	27,5	2.357	5,4	2.622	6,0
23. Koblenz	2.675	467	3.142	3,7	20.925	24,7	4.337	5,1	4.213	5,0
24. Köln-Mitte	714	75	789	1,9	7.368	18,0	1.100	2,7	1.354	3,3
25. Köln-Nord	2.628	504	3.132	4,0	14.908	19,0	2.493	3,2	4.037	5,1
26. Köln-Rechtsrheinisch	3.128	421	3.549	3,2	30.403	27,4	4.592	4,1	6.977	6,3
27. Köln-Süd	1.906	380	2.286	3,2	17.933	25,0	2.612	3,6	4.076	5,7
28. Krefeld	2.531	794	3.325	2,8	28.050	23,6	4.085	3,4	5.796	4,9
29. Lennep	2.545	786	3.331	3,7	24.407	27,3	2.318	2,6	5.881	6,6
30. Leverkusen	1.811	521	2.332	2,6	22.148	24,4	2.481	2,7	4.343	4,8
31. Moers	3.050	725	3.775	3,0	28.200	22,3	3.799	3,0	6.867	5,4
32. An Nahe und Glan	2.577	706	3.283	5,0	24.681	37,5	5.348	8,1	7.694	11,7
33. Niederberg	1.614	442	2.056	3,4	16.500	26,9	2.006	3,3	4.436	7,2
34. Oberhausen	1.193	278	1.471	2,1	14.936	21,4	1.957	2,8	3.069	4,4
35. Ottweiler	1.115	346	1.461	2,6	12.082	21,2	2.476	4,3	3.780	6,6
36. An der Ruhr	1.178	723	1.901	2,6	17.440	24,2	1.619	2,2	3.743	5,2
37. Saarbrücken	746	177	923	2,2	9.791	23,2	1.864	4,4	2.456	5,8
38. St. Wendel	898	311	1.209	4,2	8.771	30,5	1.521	5,3	2.394	8,3
39. An Sieg und Rhein	4.272	593	4.865	4,0	37.388	31,1	5.608	4,7	8.076	6,7
40. Simmern-Trarbach	2.062	645	2.707	6,9	13.870	35,5	3.917	10,0	5.896	15,1
41. Solingen	1.336	289	1.625	2,6	13.113	20,9	1.355	2,2	3.385	5,4
43. Trier	1.657	242	1.899	3,5	12.953	24,2	3.151	5,9	3.619	6,8
44. Völklingen	1.765	332	2.097	3,7	11.231	19,9	2.992	5,3	3.163	5,6
45. Wesel	954	362	1.316	2,8	12.595	27,0	1.792	3,8	2.455	5,3
46. Wetzlar	1.671	425	2.096	5,3	12.309	31,0	2.396	6,0	4.471	11,3
47. Wied	1.636	433	2.069	4,1	12.220	24,3	2.132	4,2	3.617	7,2
Insgesamt 1997	86.309	19.702	106.011	3,4	787.973	25,2	124.018	4,0	192.541	6,1
Großstädte	36.877	8.323	45.200	2,9	352.304	22,9	47.943	3,1	80.747	5,2
Ballungsrandgebiete	14.024	3.157	17.181	2,8	148.974	24,0	21.810	3,5	33.627	5,4
sonstige Zentrale Orte	14.851	3.185	18.036	3,6	126.975	25,3	23.368	4,7	29.395	5,9
ländlicher Raum	20.111	4.955	25.066	4,9	157.643	30,9	30.414	6,0	47.930	9,4
Anstaltskirchengemeinden	453	82	535	15,4	2.184	62,9	515	14,8	864	24,9
Insgesamt 1996	90.032	20.107	110.139	3,5	780.466	24,8	126.114	4,0	189.099	6,0
Insgesamt 1995	90.131	20.196	110.327	3,5	800.187	25,2	130.932	4,1	nicht erfasst	
Insgesamt 1994	92.473	20.684	113.157	3,5	776.475	24,3	123.294	3,9	nicht erfasst	

Gemeinde- pfarr- stellen	Kinder- und Jugendarbeit													Nr.
	Konfir- mandin- nen/ Konfir- manden	Kinder- und Jugendkreise			Eltern-Kind- Gruppen			Kinder- bibelwochen/ -kirchentage			Schüler- gottes- dienste	Kinder- gottesdienste		
		Anzahl	je Pfarr- stelle	Teilneh- mende	Anzahl	je Pfarr- stelle	Teilneh- mende	Anzahl	Teilneh- mende	je Veran- staltung	Anzahl	Anzahl	Teilneh- mende (an Invokavit)	
62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	
39	682	103	2,6	1.198	69	1,8	858	24	963	40	735	934	345	1.
49	1.025	182	3,7	2.322	78	1,6	1.114	25	2.157	86	426	2.494	981	2.
22	464	53	2,4	690	23	1,0	325	5	271	54	66	850	411	3.
35	500	88	2,5	1.344	54	1,5	814	11	567	52	295	706	422	4.
23	467	55	2,4	658	13	0,6	135	2	127	64	16	810	312	5.
26	351	98	3,8	946	41	1,6	430	24	1.035	43	389	492	235	6.
26	525	92	3,5	1.243	31	1,2	501	14	640	46	24	1.313	760	7.
27	673	84	3,1	1.164	33	1,2	457	7	766	109	400	730	363	8.
39	780	129	3,3	1.566	91	2,3	1.089	31	827	27	1.070	510	450	9.
20	317	81	4,1	1.382	50	2,5	788	7	241	34	570	359	235	10.
22	270	62	2,8	972	37	1,7	399	6	155	26	484	454	120	11.
22	319	120	5,5	1.753	48	2,2	380	14	1.095	78	480	472	353	12.
23	351	57	2,5	817	28	1,2	330	4	214	54	544	505	439	13.
27	450	80	3,0	1.083	80	3,0	1.401	20	557	28	493	446	337	14.
40	628	125	3,1	1.331	79	2,0	825	16	1.023	64	455	775	549	15.
27	319	83	3,1	906	35	1,3	506	6	820	137	271	404	332	16.
35	684	141	4,0	1.272	57	1,6	465	17	942	55	269	627	401	17.
27	446	107	4,0	1.512	56	2,1	550	14	899	64	360	502	281	18.
64	1.302	281	4,4	3.493	178	2,8	1.982	79	2.041	26	1.308	1.483	554	19.
26	515	122	4,7	1.500	48	1,8	808	29	852	29	788	449	265	20.
36	818	120	3,3	1.388	68	1,9	864	16	500	31	517	550	287	21.
20	491	85	4,3	1.026	39	2,0	701	13	365	28	526	526	293	22.
46	791	132	2,9	1.446	45	1,0	539	47	1.344	29	375	801	467	23.
24	176	54	2,3	515	35	1,5	344	6	226	38	337	230	75	24.
41	620	102	2,5	746	94	2,3	1.003	19	669	35	613	501	504	25.
55	859	181	3,3	2.573	140	2,5	1.669	24	1.066	44	1.305	1.027	421	26.
29	638	113	3,9	1.364	78	2,7	1.010	35	547	16	675	686	380	27.
53	1.025	176	3,3	1.781	101	1,9	1.120	24	1.837	77	1.269	1.034	794	28.
42	893	173	4,1	2.076	78	1,9	1.127	10	736	74	276	1.248	786	29.
39	915	141	3,6	1.561	87	2,2	922	14	883	63	654	817	521	30.
57	1.305	234	4,1	3.143	136	2,4	1.774	33	1.767	54	680	1.565	725	31.
43	614	84	2,0	1.099	39	0,9	465	10	570	57	133	1.439	706	32.
29	523	125	4,3	1.506	40	1,4	586	13	549	42	420	1.045	442	33.
31	647	143	4,6	1.929	47	1,5	478	13	1.119	86	306	462	278	34.
28	535	52	1,9	807	25	0,9	358	26	1.348	52	78	697	346	35.
34	562	114	3,4	1.246	71	2,1	763	20	1.040	52	324	772	723	36.
24	290	53	2,2	809	18	0,8	161	3	165	55	83	468	177	37.
18	313	42	2,3	490	19	1,1	309	11	659	60	34	726	311	38.
52	1.260	201	3,9	1.904	130	2,5	1.413	53	1.474	28	1.988	1.112	593	39.
29	454	68	2,3	705	21	0,7	316	14	693	50	44	1.523	645	40.
26	508	136	5,2	1.964	29	1,1	405	12	480	40	341	465	289	41.
29	494	49	1,7	500	15	0,5	195	5	216	43	223	734	242	43.
29	464	74	2,6	710	34	1,2	476	18	874	49	146	527	332	44.
21	497	69	3,3	1.095	74	3,5	1.276	16	619	39	149	477	362	45.
21	395	92	4,4	1.145	26	1,2	403	20	369	18	25	962	425	46.
26	408	74	2,8	855	42	1,6	471	34	1.083	32	86	582	433	47.
1.501	27.563	5.030	3,4	61.535	2.660	1,8	33.305	864	37.390	43	21.050	36.291	19.702	
728	11.588	2.500	3,4	30.733	1.340	1,8	15.807	323	16.753	52	9.988	13.762	8.323	Gr
267	5.757	966	3,6	11.300	533	2,0	6.580	221	7.889	36	5.111	5.656	3.157	Br
232	4.983	694	3,0	8.791	343	1,5	4.498	172	6.721	39	2.851	6.034	3.185	ZO
274	5.209	859	3,1	10.619	444	1,6	6.420	146	6.017	41	3.086	10.721	4.955	IR
-	26	11	11,0	92	-	-	-	2	10	5	14	118	82	AK
1.530	27.623	5.195	3,4	65.680			nicht erfasst				21.441	35.373	18.159	1996
1.555	27.525	5.077	3,3	63.336			"				20.670	36.137	18.384	1995
1.582	27.765	5.259	3,3	64.534			"				20.141	37.417	19.104	1994

 Kirchenkreis	Abendmahlsfeiern		Abendmahls- beteiligung		Übertritte, Wiederauf- nahmen und Erwachsenen- taufen insgesamt	Aufnahmen			
	für die Gemeinde	als Haus- und Kranken- abendmahl	für die Gemeinde	als Haus- und Kranken- abendmahl		darunter			
						Wiederaufnahmen Gemeinschaftsloser		Übertritte aus der römisch-katholischen Kirche	
					Anzahl	in % von Sp. 80	Anzahl	in % von Sp. 80	
	76	77	78	79	80	81	82	83	84
1. Aachen	773	280	23.965	1.567	195	49	25,1	62	31,8
2. An der Agger	1.010	289	49.527	1.659	185	34	18,4	41	22,2
3. Altenkirchen	432	129	17.117	861	86	9	10,5	20	23,3
4. Barmen	405	63	18.401	1.092	137	49	35,8	42	30,7
5. Birkenfeld	492	34	14.374	143	74	18	24,3	14	18,9
6. Bonn	544	150	17.982	711	107	34	31,8	28	26,2
7. Braunsfeld	414	71	16.222	242	81	18	22,2	18	22,2
8. Dinslaken	475	92	17.935	626	118	54	45,8	31	26,3
9. Düsseldorf-Mettmann	444	105	17.942	660	177	79	44,6	34	19,2
10. Düsseldorf-Nord	609	130	23.795	691	112	50	44,6	36	32,1
11. Düsseldorf-Ost	442	33	19.121	106	158	68	43,0	41	25,9
12. Düsseldorf-Süd	549	94	17.569	394	115	59	51,3	22	19,1
13. Duisburg-Nord	329	44	12.508	160	85	42	49,4	21	24,7
14. Duisburg-Süd	554	62	17.159	205	175	58	33,1	57	32,6
15. Elberfeld	485	82	14.935	272	245	122	49,8	16	6,5
16. Essen-Mitte	333	83	14.473	175	90	44	48,9	23	25,6
17. Essen-Nord	571	114	19.426	334	143	53	37,1	38	26,6
18. Essen-Süd	428	31	23.251	250	135	48	35,6	40	29,6
19. Gladbach	1.314	239	48.068	1.248	391	127	32,5	105	26,9
20. Bad Godesberg	507	144	28.731	533	117	44	37,6	28	23,9
21. Jülich	719	298	25.827	1.065	201	28	13,9	79	39,3
22. Kleve	515	177	16.058	752	121	34	28,1	30	24,8
23. Koblenz	1.101	201	32.900	1.598	227	45	19,8	52	22,9
24. Köln-Mitte	413	52	16.449	189	121	58	47,9	38	31,4
25. Köln-Nord	969	102	26.139	365	139	54	38,8	28	20,1
26. Köln-Rechtsrheinisch	1.475	184	60.753	624	204	58	28,4	58	28,4
27. Köln-Süd	687	210	23.469	656	132	53	40,2	46	34,8
28. Krefeld	1.080	273	37.005	1.040	177	53	29,9	61	34,5
29. Lennep	634	121	26.771	665	188	68	36,2	31	16,5
30. Leverkusen	581	101	22.351	569	202	89	44,1	54	26,7
31. Moers	849	196	31.205	612	236	94	39,8	45	19,1
32. An Nahe und Glan	951	182	36.393	1.018	96	20	20,8	20	20,8
33. Niederberg	452	75	19.237	1.037	122	54	44,3	30	24,6
34. Oberhausen	387	106	18.586	494	117	54	46,2	40	34,2
35. Ottweiler	704	159	25.789	418	76	12	15,8	32	42,1
36. An der Ruhr	356	78	14.162	431	175	84	48,0	57	32,6
37. Saarbrücken	518	112	14.228	516	74	21	28,4	22	29,7
38. St. Wendel	396	76	22.093	246	24	9	37,5	8	33,3
39. An Sieg und Rhein	1.164	386	50.433	1.191	361	68	18,8	103	28,5
40. Simmern-Trarbach	483	662	18.434	1.562	94	12	12,8	13	13,8
41. Solingen	312	42	11.908	122	162	63	38,9	34	21,0
43. Trier	464	163	13.526	515	130	25	19,2	32	24,6
44. Völklingen	758	145	23.382	539	109	17	15,6	36	33,0
45. Wesel	307	48	16.998	157	62	22	35,5	16	25,8
46. Wetzlar	346	72	21.027	462	85	22	25,9	16	18,8
47. Wied	422	156	23.533	565	83	21	25,3	22	26,5
Insgesamt 1997	28.153	6.646	1.081.157	29.337	6.644	2.197	33,1	1.720	25,9
Großstädte	12.417	2.309	466.467	466.467	3.411	1.321	38,7	890	26,1
Ballungsrandgebiete	4.909	1.010	181.385	181.385	1.194	419	35,1	331	27,7
sonstige Zentrale Orte	4.598	1.829	194.025	194.025	1.153	250	21,7	282	24,5
ländlicher Raum	5.999	1.372	230.788	230.788	880	207	23,5	214	24,3
Anstaltskirchengemeinden	230	126	8.492	8.492	6	-	-	3	50,0
Insgesamt 1996	30.285	7.178	1.088.243	27.311	6.499	2.333	35,9	1.800	27,7
Insgesamt 1995	29.287	7.442	1.083.742	29.342	6.411	2.088	32,6	1.888	29,4
Insgesamt 1994	29.494	7.782	1.092.977	33.948	6.921	2.013	34,0	1.756	29,7

Austritte		Aktivitäten der Kirchengemeinden							Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen			Nr.
Kirchenaustritte insgesamt		Gemeindliche Veranstaltungen				Veranstaltungen und Seminare		weitere Veranstaltungen	insgesamt	darunter		
Anzahl	je 1.000 Gemeindeglieder	Evangelisationen	Bibelwochen	Ökumene und Weltmission	Kirchenmusik	Theologie und Glauben	Diakonie, Soziales, Gesellschaftspolitik			Frauen	in % von Spalte 94	
								85	86			
661	8,0	5	9	45	106	203	70	50	1.909	70,9	244	1
518	5,0	12	17	54	81	38	19	62	3.895	68,5	362	2.
141	3,0	5	6	35	50	144	77	30	1.449	60,5	205	3.
587	8,8	2	5	36	59	69	31	54	1.826	68,6	230	4.
154	3,5	-	3	23	29	136	53	50	755	65,3	236	5.
447	8,8	-	8	22	107	134	80	112	1.454	73,0	156	6.
224	4,3	3	23	32	48	39	15	49	1.289	70,8	281	7.
420	6,3	8	26	6	39	32	4	30	1.644	64,9	173	8.
857	9,3	1	18	52	86	123	78	61	2.793	75,0	192	9.
639	12,6	1	8	24	120	56	28	45	1.925	78,2	151	10.
578	12,3	6	7	16	70	45	32	25	1.298	81,1	119	11.
524	11,2	1	12	20	81	54	87	43	1.604	72,2	113	12.
327	6,8	-	6	24	46	77	85	86	1.284	71,5	145	13.
473	8,4	4	10	23	61	51	25	38	1.656	72,6	166	14.
703	8,6	4	14	32	119	65	46	95	2.164	69,4	225	15.
484	9,1	1	8	22	47	85	72	44	1.364	68,4	150	16.
468	6,4	10	13	81	117	119	93	87	1.632	78,9	190	17.
381	6,9	2	11	49	81	160	102	47	2.283	78,0	172	18.
1.172	7,9	6	36	94	203	133	164	126	4.182	77,2	360	19.
325	5,5	2	18	94	139	111	26	123	2.426	66,0	155	20.
490	5,8	1	7	57	62	219	129	63	2.257	67,7	244	21.
213	4,9	1	4	69	40	117	350	60	1.483	75,4	177	22.
416	4,9	4	42	71	112	150	118	82	2.216	70,6	306	23.
527	12,9	-	3	23	100	71	40	55	1.011	76,3	121	24.
818	10,4	1	16	100	116	101	36	70	2.004	73,1	226	25.
1.013	9,1	3	9	98	167	182	81	147	3.687	73,6	302	26.
630	8,8	1	8	68	110	115	68	116	1.975	69,6	189	27.
753	6,3	2	23	45	160	75	35	43	2.929	73,1	323	28.
680	7,6	38	13	55	173	60	14	55	2.321	65,6	266	29.
862	9,5	12	18	32	148	148	103	367	2.114	73,8	200	30.
873	6,9	3	21	68	152	160	76	105	3.574	69,3	339	31.
218	3,3	2	10	105	124	311	213	91	2.735	71,2	378	32.
473	7,7	2	4	38	135	49	43	61	1.195	67,6	179	33.
484	6,9	-	4	51	65	202	84	95	2.308	70,2	181	34.
210	3,7	5	22	19	56	69	87	43	1.541	70,0	202	35.
594	8,2	1	23	39	55	130	36	66	1.705	74,9	196	36.
235	5,6	-	8	65	74	96	28	44	1.040	74,8	140	37.
90	3,1	1	8	36	43	106	53	20	1.096	77,2	166	38.
924	7,7	1	22	128	109	140	210	102	3.787	74,1	352	39.
90	2,3	2	17	60	85	179	96	42	1.635	74,6	317	40.
509	8,1	3	8	12	36	74	62	50	1.263	72,3	148	41.
192	3,6	10	4	30	42	135	52	93	988	75,1	217	43.
200	3,5	3	13	61	81	79	92	79	1.428	70,3	218	44.
227	4,9	-	11	32	41	36	18	23	1.770	78,1	169	45.
194	4,9	8	17	41	125	62	51	73	1.556	67,3	206	46.
178	3,5	1	15	22	51	64	39	27	1.406	68,0	189	47.
22.176	7,1	178	608	2.209	4.151	5.004	3.401	3.329	89.856	71,9	9.976	
12.871	8,4	68	288	977	2236	2399	1491	1463	41.729	72,5	4.195	Gr
4.455	7,2	21	115	279	681	578	491	807	16.035	72,8	1.560	Br
2.694	5,4	38	107	426	606	751	691	499	14.030	69,5	1.558	ZO
2.151	4,2	21	98	509	595	1264	682	543	17.727	71,6	2.589	IR
5	1,4	30	-	18	33	12	46	17	335	80,9	74	AK
24.318	7,7	109	699	2.067	4.403	.	.	.	89.900	71,9	9.976	1996
32.123	10,1	96	738	2.005	4.239	.	.	.	84.182	73,3	10.113	1995
29.157	9,1	107	751	1.899	4.174	.	.	.	82.131	72,8	10.113	1994

Zusatzerhebung "Gottesdienst und Abendmahl"

Die Zahlenangaben stellen die Anzahl der Kirchengemeinden dar, die die Fragen entsprechend beantwortet haben

	Gottesdienste mit anderem Schwerpunkt												Gottesdienste zu anderen Zeiten								
	Kirchenmusik			kommunikative Elemente			Bewegung/ Tanz			anderer Schwerpunkt			Sonntag nachmittags/abends			samstags			an anderen Tagen		
	97			98			99			100			101			102			103		
	reg.	gel.	nie	reg.	gel.	nie	reg.	gel.	nie	reg.	gel.	nie	reg.	gel.	nie	reg.	gel.	nie	reg.	gel.	nie
Großstädte	77	185	29	56	177	58	4	139	148	61	146	84	27	100	164	93	69	129	55	123	113
Ballungsrandgebiete	19	84	13	15	75	26	3	35	78	15	63	38	14	49	53	49	36	31	18	52	46
sonstige Zentrale Orte	19	100	16	19	73	43	4	35	96	16	61	58	18	46	71	65	28	42	22	57	56
ländlicher Raum	17	192	71	22	176	82	4	71	205	16	129	135	35	124	121	108	78	94	32	108	140
Anstaltskirchengemeinden	3	3	1	2	4	1	-	2	5	1	3	3	-	2	5	3	1	3	3	0	4
Insgesamt 1997	135	564	130	114	505	210	15	282	532	109	402	318	94	321	414	318	212	299	130	340	359

	Abendmahlsfeiern in folgender Form												Abendmahl mit Traubensaft						Abendmahl mit Kindern			
	Austeilung am Altar			Austeilung an Tischen			Feierabendmahl			andere Form			nur mit Traubensaft			Wein und Traubensaft			110			
	104			105			106			107			108			109			110			
	reg.	gel.	nie	reg.	gel.	nie	reg.	gel.	nie	reg.	gel.	nie	reg.	gel.	nie	reg.	gel.	nie	reg.	gel.	nie	ja
Großstädte	280	4	7	17	132	142	15	101	175	16	110	165	170	63	58	70	27	194	186	105		
Ballungsrandgebiete	115	-	1	3	49	64	3	43	70	5	51	60	55	36	25	25	12	79	73	43		
sonstige Zentrale Orte	129	4	2	4	44	87	2	33	100	4	44	87	61	28	46	29	9	97	56	79		
ländlicher Raum	256	16	8	5	63	212	3	53	224	12	87	181	101	59	120	52	20	208	105	175		
Anstaltskirchengemeinden	6	-	1	1	2	4	1	3	3	1	4	2	4	1	2	-	-	7	5	2		
Insgesamt 1997	786	24	19	30	290	509	24	233	572	38	296	495	391	187	251	176	68	585	425	404		

	Gottesdienstvorbereitung durch ...																	
	Predigtkreise			Gottesdienstkreise			Frauengruppen			Jugendgruppen			ausländische Gemeindeglieder			sonstige Gruppen		
	111			112			113			114			115			116		
	reg.	gel.	nie	reg.	gel.	nie	reg.	gel.	nie	reg.	gel.	nie	reg.	gel.	nie	reg.	gel.	nie
Großstädte	51	116	124	67	134	90	38	191	62	48	195	48	7	45	239	23	139	129
Ballungsrandgebiete	20	37	59	27	58	31	16	86	14	13	87	16	-	11	105	8	56	52
sonstige Zentrale Orte	19	39	77	31	58	46	14	95	26	16	93	26	1	19	115	7	50	78
ländlicher Raum	19	57	204	28	99	153	31	171	78	29	186	65	1	13	266	14	91	175
Anstaltskirchengemeinden	2	0	5	1	4	2	1	2	4	1	3	3	-	-	7	-	4	3
Insgesamt 1997	111	249	469	154	353	322	100	545	184	107	564	158	9	88	732	52	340	437

	Mitwirkung bei den Schriftlesungen									Mitwirkung beim Abendmahl						Anzahl Kirchengemeinden zum Vergleich	
	Prädikantinnen/ Prädikanten, Lektoren/ Lektorinnen			Presbyter/ Presbyterinnen			weitere Gemeindeglieder			Presbyterinnen/ Presbyter			weitere Gemeindeglieder			122	
	117			118			119			120			121			122	
	reg.	gel.	nie	reg.	gel.	nie	reg.	gel.	nie	reg.	gel.	nie	reg.	gel.	nie	reg.	gel.
Großstädte	92	67	132	194	77	20	71	189	31	188	76	27	43	147	101	291	
Ballungsrandgebiete	39	25	52	74	35	7	29	74	13	66	36	14	12	46	58	116	
sonstige Zentrale Orte	35	27	73	74	51	10	30	86	19	63	44	28	13	39	83	138	
ländlicher Raum	53	47	180	93	123	64	45	180	55	120	76	84	13	80	187	280	
Anstaltskirchengemeinden	4	1	2	6	1	-	1	6	-	6	-	1	2	5	-	6	
Insgesamt 1997	223	167	439	441	287	101	176	535	118	443	232	154	83	317	429	831	

reg. = regelmäßig

gel. = gelegentlich

§ 2

(1) Der Kreisdiakonieausschuss ist wie folgt zusammengesetzt:

- a) Aus sieben sachkundigen Gemeindegliedern, die zur Übernahme des Presbyteramtes befähigt sind. Bei der Berufung sollen die strukturellen Gegebenheiten des Kirchenkreises berücksichtigt werden.
- b) Aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Diakonischen Werke im Kreis Neuss e.V., in der Stadt Neuss e.V., in Mönchengladbach e.V., der Kirchengemeinde Rheydt und des Kirchenkreises Gladbach.
- c) Aus zwei Vertretern oder Vertreterinnen der weiteren diakonischen Einrichtungen und Dienste im Bereich des Kirchenkreises.

Die Mitglieder werden von der Kreissynode für die jeweilige Wahlperiode der Kreissynode gewählt.

(2) Die Kreissynode wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende des Kreisdiakonieausschusses. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende ist zugleich Kreissynodalbeauftragter oder Kreissynodalbeauftragte für Diakonie. Der stellvertretende Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende nimmt nicht die Aufgaben des/der Kreissynodalbeauftragten wahr.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises gehört dem Ausschuss mit beratender Stimme an.

§ 3

(1) Der Kreissynodalausschuss ist Diakonieausschuss im Sinne des § 5 des Kirchengesetzes über die Zusammenführung des Landesverbandes Innere Mission Rheinland und des Hilfswerkes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum diakonisch-missionarischen Werk „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche im Rheinland“ vom 18. Januar 1963.

(2) Unbeschadet des Gesamtleitungsrechts der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes hat der Kreisdiakonieausschuss die Aufgabe,

- grundsätzliche Empfehlungen für die diakonische Arbeit im Bereich des Kirchenkreises zu erarbeiten,
- Gemeinden und diakonische Einrichtungen im Kirchenkreis zu beraten,
- die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand bei der Wahrnehmung ihres diakonischen Auftrages zu unterstützen und entsprechende Beschlussvorschläge zu erarbeiten, die Berichte des Kreissynodalbeauftragten für Diakonie und des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises entgegenzunehmen und an den Kreissynodalvorstand weiterzuleiten,
- für eine Stärkung des diakonischen Bewusstseins der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen in den Gemeinden und der diakonischen Einrichtungen im Bereich des Kirchenkreises zu sorgen,
- darauf zu achten, dass die Erfüllung des diakonischen Auftrages in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden erfolgt.

(3) Der Kreisdiakonieausschuss kann selbständig Anträge an die Kreissynode stellen.

§ 4

(1) Der Kreisdiakonieausschuss soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Der Superintendent bzw. die Superintendentin oder der Kreissynodalvorstand können die Einberufung des Diakonieausschusses verlangen.

(2) Der Kreisdiakonieausschuss soll einmal im Jahr und bei Bedarf mit dem Fachausschuss „Diakonisches Werk“ zu einer gemeinsamen Sitzung zusammentreten.

(3) Für Einladungen, Verhandlungen und Beschlussfassung des Diakonieausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlussfassung der Presbyterien sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

§ 5

(1) Der oder die Kreissynodalbeauftragte für die Diakonie vertritt die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(2) Der oder die Kreissynodalbeauftragte für Diakonie hält die Verbindung zwischen dem Diakonieausschuss und dem Fachausschuss „Diakonisches Werk“.

(3) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises führt die laufenden Geschäfte für den Diakonieausschuss.

§ 6

Die Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Kreissynode und Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mönchengladbach, den 14. November 1998

(Siegel)

Kirchenkreis Gladbach
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 6. Mai 1999

(Siegel)

Nr. 34204/98

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Verwaltungslehrgang Ia 2000/2001

Nr. 14504 Az. 13-15-2-2

Düsseldorf, 20. Mai 1999

Am 17. Januar 2000 beginnt der nächste Verwaltungslehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst. Der Lehrgang dauert voraussichtlich bis Mai 2001 (17 Lehrgangsabschnitte und schriftliche Prüfung). Die mündliche Prüfung wird voraussichtlich im Juli 2001 stattfinden. Der Lehrgang wird in der Evangelischen Akademie Mülheim, Haus der Begegnung, Uhlenhorstweg 29, 45479 Mülheim an der Ruhr durchgeführt.

Es stehen 20 Plätze zur Verfügung. Sofern weniger als 15 berücksichtigungsfähige Bewerbungen eingehen, behalten wir uns die Verschiebung des Lehrgangs vor.

Die Lehrgangsabschnitte dauern jeweils von Montag bis Freitag. Sie verteilen sich über die Dauer des Verwaltungslehrgangs so, dass mindestens ein Lehrgangsabschnitt im Monat stattfindet mit Ausnahme der Sommerferien (Nordrhein-Westfalen). In einigen Monaten werden daher auch zwei Lehrgangsabschnitte stattfinden. Der Terminplan wird den Teilnehmenden mit der Zulassung bekanntgegeben. Während der Lehrgangsabschnitte wohnen die Teilnehmenden im Haus der Begegnung (in der Regel in Zweibettzimmern). Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind grundsätzlich nicht möglich.

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (APrO Verw. I und II) vom 16. Juni 1994 (KABl. S. 277) wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Teilnehmerbeitrag zu erheben. Dieser beträgt derzeit 15,- DM pro Tag. Da An- und Abreisetag als ein

Tag gezählt werden, ergibt sich ein Betrag von 60,- DM je Lehrgangswoche.

Anträge auf Zulassung zu diesem Verwaltungslehrgang können von Mitarbeitenden, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 4 und 5 der APrO Verw. I und II erfüllen, bis zum **3. September 1999** über die vorsitzenden Mitglieder der Leitungsorgane auf dem Dienstweg an uns gerichtet werden. Dem Antrag sind die in § 8 der APrO Verw. I und II aufgeführten Unterlagen beizufügen, soweit sie uns nicht bereits aus früheren Bewerbungsverfahren oder Prüfungen vorliegen. Außerdem erbitten wir eine Erklärung der Dienststellenleitung, in der diese sich mit dem Besuch des Lehrgangs ausdrücklich einverstanden erklärt und zusichert, dass die Bewerberin oder der Bewerber während der Lehrgangszeit so weit wie möglich entlastet wird.

Die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zum Besuch des Verwaltungslehrgangs I wird gemäß § 4 Abs. 2 der APrO Verw. I und II in einem besonderen Verfahren festgestellt. Die dazu ergangene Regelung ist im Kirchlichen Amtsblatt 1991, S. 25 veröffentlicht. Es ist vorgesehen, dieses Verfahren am **24. September 1999** durchzuführen. Bewerberinnen und Bewerber, die an diesem Verfahren teilnehmen, werden nach Ablauf der Meldefrist besonders eingeladen. Bewerberinnen und Bewerber, die an diesem Verfahren auf eigenen Wunsch teilnehmen wollen, müssen dies bereits mit dem Antrag auf Zulassung ausdrücklich erklären.

Das Landeskirchenamt

Verwaltungslehrgang IIb 2000/2001

Nr. 14505 Az. 13-15-2-2

Düsseldorf, 20. Mai 1999

Am 17. Januar 2000 beginnt der nächste Verwaltungslehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst. Der Lehrgang dauert voraussichtlich bis Dezember 2001 (26 Lehrgangsabschnitte und schriftliche Prüfung). Die mündliche Prüfung wird voraussichtlich im Februar/März 2002 stattfinden. Der Lehrgang wird in der Evangelischen Akademie Mülheim, Haus der Begegnung, Uhlenhorstweg 29, 45479 Mülheim an der Ruhr durchgeführt.

Es stehen 20 Plätze zur Verfügung. Sofern weniger als 15 berücksichtigungsfähige Bewerbungen eingehen, behalten wir uns die Verschiebung des Lehrgangs vor.

Die Lehrgangsabschnitte dauern jeweils von Montag bis Freitag. Sie verteilen sich über die Dauer des Verwaltungslehrgangs so, dass mindestens ein Lehrgangsabschnitt im Monat stattfindet mit Ausnahme der Sommerferien (Nordrhein-Westfalen). In einigen Monaten werden daher auch zwei Lehrgangsabschnitte stattfinden. Der Terminplan wird den Teilnehmenden mit der Zulassung bekanntgegeben. Während der Lehrgangsabschnitte wohnen die Teilnehmenden im Haus der Begegnung (in der Regel in Zweibettzimmern). Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind grundsätzlich nicht möglich.

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (APrO Verw. I und II) vom 16. Juni 1994 (KABI. S. 277) wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Teilnehmerbeitrag zu erheben. Dieser beträgt derzeit 15,- DM pro Tag. Da An- und Abreisetag als ein Tag gezählt werden, ergibt sich ein Betrag von 60,- DM je Lehrgangswoche.

Anträge auf Zulassung zu diesem Verwaltungslehrgang können von Mitarbeitenden, die die Zulassungsvoraussetzungen

gemäß §§ 4 und 6 der APrO Verw. I und II erfüllen, bis zum **3. September 1999** über die vorsitzenden Mitglieder der Leitungsorgane auf dem Dienstweg an uns gerichtet werden. Dem Antrag sind die in § 8 der APrO Verw. I und II aufgeführten Unterlagen beizufügen, soweit sie uns nicht bereits aus früheren Bewerbungsverfahren oder Prüfungen vorliegen. Außerdem erbitten wir eine Erklärung der Dienststellenleitung, in der diese sich mit dem Besuch des Lehrgangs ausdrücklich einverstanden erklärt und zusichert, dass die Bewerberin oder der Bewerber während der Lehrgangszeit so weit wie möglich entlastet wird.

Das Landeskirchenamt

Bücherei-Grundkurs

Nr. 11768 Az. 12-8-5-1

Düsseldorf, 23. April 1999

Die Evangelische Kirche im Rheinland führt im Herbst 1999 einen neuen Bücherei-Grundkurs durch. Ziel dieses Lehrganges ist es, möglichst viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen öffentlichen Büchereien mit literarischen und bibliothekarischen Grundkenntnissen, die für die Praxis notwendig sind, bekanntzumachen. Der Grundkurs gilt zugleich als der 1. Kursus für die Ausbildung zur Büchereiassistentin / zum Büchereiassistenten im kirchlichen Dienst.

Der Grundkurs findet statt vom **5. bis 12. November 1999 im Haus der Evangelischen Frauenhilfe Bonn.**

Teilnahmeberechtigt sind alle Interessenten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und in evangelischen öffentlichen Büchereien oder in Krankenhausbüchereien mitarbeiten oder mitarbeiten möchten. Diese Veranstaltung ist ein Angebot im Sinne des Arbeitnehmer-Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Wir sind Mitglied im Evangelischen Erwachsenenbildungswerk Nordrhein e.V., das nach § 23 des Weiterbildungsgesetzes NRW als Einrichtung der Weiterbildung anerkannt ist.

Der Kursus wird finanziert durch die Landeskirche und einen Beitrag der Gemeinden. Die Gemeinden sind gebeten, einen anteiligen Betrag von 150,- DM für Unterkunft, Verpflegung und Honorare, zuzüglich der Fahrtkosten für ihre Teilnehmerin bzw. ihren Teilnehmer zu übernehmen.

Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, empfehlen wir eine möglichst baldige Anmeldung. Anmeldeschluss ist der **30. September 1999**. Wir bitten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in evangelischen Gemeinden und Krankenhäusern auf diese Ausbildungsmöglichkeit hinzuweisen. Nähere Auskünfte erteilt auf Anfrage die Bücherei-Fachstelle der Landeskirche, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Telefon (0211) 45 62-525.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels

Nr. 10100 Az. V/11-5-5

Düsseldorf, 21. April 1999

Durch die Aufhebung der 1. Pfarrstelle wird das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Duisburg-Duisern, Kirchenkreis Duisburg-Süd, rückwirkend zum 1. Februar 1999 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Pfarrerin z.A. Gerlinde Anders, Kirchengemeinde Hammerstein, am 2. Mai 1999.

Pfarrerin z.A. Monika Dorlaß-Müller, Kirchengemeinde Köln-Dellbrück/Holweide, am 9. Mai 1999.

Pfarrerin z.A. Dagmar Hörnchen-Schmitt, Kirchengemeinde Grevenbroich, am 2. Mai 1999.

Pfarrerin z.A. Mary-Sabine Richter, Kirchengemeinde Essen-Kupferdreh, am 11. April 1999.

Widerruf des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung

Bei der ehemaligen Pastorin im Hilfsdienst Bettina Haentjens sind mit Wirkung vom 1. Mai 1999 das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gemäß § 5 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes widerrufen worden.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Volker Meiling in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin im Sonderdienst Angelika Schipper-Zäadow in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Hilfsdienst Axel Weber in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Martin Weidner in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Christof Weires in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Ulrike Zimmer in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragung von Pfarrstellen:

Pfarrer Christof Weires mit Wirkung vom 1. Mai 1999 die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Albshausen und Steindorf. Gemeindeverzeichnis S. 154 und 160.

Pfarrerin Angelika Schipper-Zäadow mit Wirkung vom 1. Juli 1999 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meckenheim. Gemeindeverzeichnis S. 301.

Pfarrer Christoph Tebbe mit Wirkung vom 1. Mai 1999 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem. Gemeindeverzeichnis S. 353.

Pfarrer Volker Meiling mit Wirkung vom 1. Juni 1999 die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pulheim, Kirchenkreis Köln-Nord. Gemeindeverzeichnis S. 358.

Pfarrerin Ulrike Zimmer mit Wirkung vom 6. Juni 1999 die 5. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde Oberhausen. Gemeindeverzeichnis S. 464.

Pfarrer Axel Weber mit Wirkung vom 3. Mai 1999 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rodenhof. Gemeindeverzeichnis S. 494.

Pfarrer Martin Weidner mit Wirkung vom 1. April 1999 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nahbollenbach, Kirchenkreis St. Wendel. Gemeindeverzeichnis S. 501.

Pfarrer Gerd Kolakowski mit Wirkung vom 1. August 1999 die 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises An Sieg und Rhein. Gemeindeverzeichnis S. 508.

Bestätigungen:

Die Wahlen des Pfarrers Peter Andersen, Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf, zum Assessor; der Pfarrerin Annelie Becher-Hülshoff, Kreiskirchenverband Düsseldorf, zur Skriba; des Pfarrers Hans-Rudolf Kruse, Melanchthon-Kirchengemeinde Düsseldorf, zum 1. stellvertretenden Skriba und des Pfarrers Stephan Sticherling, Christus-Kirchengemeinde Düsseldorf, zum 2. stellvertretenden Skriba des Kirchenkreises Düsseldorf-Ost.

Verlängerung der Amtszeit:

Die Amtszeit des Landes Pfarrers für Besuchsdienst im Volksmissionarischen Amt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Ulrich Laepple, wird gemäß § 27 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz für den Zeitraum vom 1. November 1999 bis zum 31. Oktober 2003 verlängert.

Berufen/Beamtenstellen/Ernennungen:

Kirchenrechtsrat z.A. Henning Boecker in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchenrechtsrat.

Landeskirchen-Amtmann Joachim Harm zum Landeskirchen-Amtsrat.

Kirchengemeinde-Oberinspektor Bernd Leidereiter von der Kirchengemeinde Heiligenhaus zum Kirchengemeinde-Amtmann.

Kirchenverwaltungs-Inspektor Thomas Schmitz in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor Reiner Weber in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Aachen eingerichtete Sonderdienststelle zum 4. Juli 1999.

Kirchenverwaltungsrat Heinrich Wittmann vom Gemeinsamen Gemeindeamt Neuss zum Kirchen-Oberverwaltungsrat. Gemeindeverzeichnis S. 286/287.

Übergeleitet:

Landeskirchen-Verwaltungsrätin Christa Biermann vom Landeskirchenamt in Düsseldorf in den Dienst des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Rheinhausen unter gleichzeitiger Beförderung zur Kirchen-Oberverwaltungsrätin.

Entlassen:

Pfarrerin z. A. Tanja Michels auf ihr Verlangen mit Ablauf des 31. März 1999.

Pastor im Sonderdienst Christof Weires mit Ablauf des 30. April 1999 wegen Berufung zum Pfarrer.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Ewald Bickelmann, Kirchenkreis Saarbrücken (10. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juli 1999. Gemeindeverzeichnis S. 72, 491, 487.

Pfarrerin Bärbel Bieback, Stadtkirchenverband Köln (5. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juli 1999. Gemeindeverzeichnis S. 67, 340, 361.

Pfarrer Helmut Cordes, Kirchengemeinde Andernach (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juli 1999. Gemeindeverzeichnis S. 326.

Pfarrer i. W. Johannes Dahl mit Wirkung vom 1. Mai 1999.

Pfarrer Erhard Derksen, Kirchengemeinde Weeze, mit Wirkung vom 1. Juli 1999. Gemeindeverzeichnis S. 315, 322.

Pfarrer Michael Dreyer, Kirchengemeinde Monzingen-Seesbach (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juli 1999. Gemeindeverzeichnis S. 445.

Pfarrer Hans-Karl Hoffmann, Kirchengemeinde Beek (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juli 1999. Gemeindeverzeichnis S. 215.

Pfarrer Jürgen Kluge, Dozent beim Pädagogisch-Theologischen Institut in Bonn-Bad Godesberg (2. Pfarrstelle des Fachbereiches Schulischer Unterricht), mit Wirkung vom 1. Juli 1999. Gemeindeverzeichnis S. 42.

Pfarrer Paul Heinrich Kroh, Kirchenkreisverband Düsseldorf (9. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juli 1999. Gemeindeverzeichnis S. 184.

Sozial-Oberamtsrat Heinz-Robert Lipski vom Diakonischen Werk im Kirchenkreis An der Ruhr mit Wirkung vom 1. Juli 1999. Gemeindeverzeichnis S. 477.



Ich hebe meine Augen auf zu den Bergen. Woher kommt mir Hilfe? Meine Hilfe kommt vom Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat. Psalm 121, 1-2

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i. R. Werner Kuby am 26. März 1999 in Velbert, zuletzt Pfarrer in Langenberg, geboren am 29. Januar 1909 in Traben-Trarbach, ordiniert am 14. April 1935 in Duisburg-Ruhrort.

Pfarrer i. R. Eberhard Müntinga am 7. April 1999 in Marburg, zuletzt Pfarrer in Burbach, geboren am 9. April 1911 in Düsseldorf, ordiniert am 17. Mai 1936 in Düsseldorf.

Pfarrer i. R. Emanuel Paskert am 31. März 1999 in Bottrop, zuletzt Pfarrer in Dinslaken-Lohberg, geboren am 10. November 1907 in Essen-Borbeck, ordiniert am 13. Oktober 1935 in Essen-Katernberg.

Oberstudienrat i. K. Werner Marenbach vom Bodelschwingh-Gymnasium in Herchen mit Ablauf des 31. Juli 1999.

Dozent Heinz Mulzer vom Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland mit Wirkung vom 1. Juli 1999.

Pfarrer Manfred Petri, Kirchengemeinde Krefeld-Oppum (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juli 1999. Gemeindeverzeichnis S. 385, 392.

Kirchenverwaltungs-Direktor Friedhelm Pohlmann vom Kirchenkreis An der Agger mit Wirkung vom 1. Juli 1999.

Pfarrer Klaus Schartmann, Kirchengemeinde Siegburg-Kaldauen (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juli 1999. Gemeindeverzeichnis S. 507, 516.

Landeskirchen-Amtsrat Gerhard Schmidt vom Landeskirchenamt mit Wirkung vom 1. Juli 1999.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Hartmut Thiele vom Kirchenkreis Krefeld mit Wirkung vom 1. Juli 1999.

Kirchengemeinde-Amtmann Hermann G. Waeger von der Kirchengemeinde Langenberg mit Wirkung vom 1. Juli 1999.

Pfarrstellenaufhebungen:

In der Kirchengemeinde Untermeiderich, Kirchenkreis Duisburg-Nord, ist mit Wirkung vom 1. Mai 1999 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 219.

In der Kirchengemeinde Kaarst, Kirchenkreis Gladbach, ist mit Wirkung vom 1. Mai 1999 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden. Die bisherige 3. Pfarrstelle wird zum gleichen Zeitpunkt 1. Pfarrstelle. Gemeindeverzeichnis S. 282.

Pfarrstellenausschreibungen:

Am Predigerseminar Bad Kreuznach ist zum 1. Januar 2000 eine Dozentenstelle/Dozentinnenstelle mit dem Arbeitsschwerpunkt Seelsorge-Ausbildung wieder zu besetzen. Neben dem Seelsorgebereich sind weitere Arbeitsbereiche in Absprache mit dem Dozententeam festzulegen. Es wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer mit Gemeindeerfahrung und supervisorischer Qualifikation, Fähigkeit zur Arbeit mit häufig wechselnden Lerngruppen, Teamfähigkeit und Bereitschaft zur Fortbildung gesucht. Die Arbeit erfolgt im Team mit vier weiteren Dozenten und einer Studieninspektorin sowie zusammen mit zwölf weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Hause. Aus der ausgeschriebenen Stelle ist turnusmäßig eine Mitarbeiterin ausgeschieden. Zur Beibehaltung der bisherigen Zusammensetzung des Dozententeams würde bei gleicher Voraussetzung eine Bewerberin bevorzugt. Eine Dienstwohnung wird auf dem Gelände des Predigerseminars zur Verfügung gestellt. Nähere Informationen erhalten Sie bei Studiendirektor Michael Fuhr, Heinrich-Held-Straße 12, 55543 Bad Kreuznach, Telefon (06 71) 2 25 07. Bewerbungen sind zu richten an das Landeskirchenamt, z. Hd. Landeskirchenrat Dr. Wolfgang Engels, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf. Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren durch die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Monschau, Kirchenkreis Aachen, ist sofort mit der Auflage, dass die Besetzung nur im eingeschränkten Dienst mit 50 % möglich ist, durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Unsere Diasporagemeinde hat rund 3.000 Gemeindeglieder in ca. 30 Dörfern. Gottesdienste feiern wir in der Evangelischen Kirche in Monschau und im Gemeindehaus Lammersdorf an allen Sonn- und den meisten Feiertagen. Kindergottesdienste finden monatlich statt. Ein Pfarrer arbeitet im vollzeitlichen Dienst, wir beschäftigen außerdem Teilzeitkräfte im Küsterdienst, im Büro und im musikalischen Bereich und erfreuen uns eines großen Stammes ehrenamtlicher Mitarbeiter. Mit den katholischen Gemeinden arbeiten wir in ökumenischer Verbundenheit zusammen. Gesucht wird eine Pfarrerin / ein Pfarrer, für die/den die Arbeit im Bereich Monschau mit ca. 1.000 Gemeindegliedern dem Stellenumfang angepasst wurde. Wir erwarten von Ihnen Ausgewogenheit zwischen neuen Ideen und Pflege des Bestehenden. Sie sollten Freude haben an zeitgemäßer Verkündigung, die Gottes Wort und den Menschen gerecht wird. Im Rahmen der Funktionalisierung einiger Arbeitsbereiche sollen Sie den Konfirmandenunterricht in beiden Gemeindebereichen übernehmen, sowie die Kontakte zu den weiterführenden Schulen innerhalb unserer Gemeinde ausbauen und pflegen. Sie sollten Willen und Fähigkeit besitzen auf alle Gemeindeglieder einladend zuzugehen. Besonderes Gewicht sollten Sie auf die Arbeit mit Jugendlichen legen. Sie sollten selbst motiviert sein und es verstehen, ehrenamtliche Arbeit zu aktivieren, zu fördern und zu begleiten. Teamfähigkeit, partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Inhaber der bestehenden Pfarrstelle, den Angestellten und Ehrenamtlichen, sowie ökumenische Offenheit setzen wir voraus. Weiterhin erwartet das Presbyterium die Bereitschaft im Gemeindebereich zu wohnen. Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem Gemeindeverzeichnis S. 91. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Er-

scheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Aachen, Michaelstraße 6-10, 52062 Aachen, zu richten.

Im Kirchenkreis Altenkirchen ist die 6. kreiskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von ev. Religionsunterricht an der Berufsbildenden Schule in Wissen (24 Wochenstunden) zum 1. August 1999 wieder zu besetzen. Die jetzige Pfarrstelleninhaberin geht zu diesem Zeitpunkt in den vorzeitigen Ruhestand. An der Berufsbildenden Schule Wissen werden zur Zeit für ca. 1.800 Schülerinnen und Schüler Bildungsgänge im kaufmännischen, hauswirtschaftlichen und sozialpädagogischen Bereich angeboten. Der ev. Religionsunterricht wird in Wissen und in der 30 km entfernten Außenstelle in Mudersbach erteilt. Das Einzugsgebiet der Schule ist überwiegend ländlich geprägt. Wir suchen eine Pfarrerin / einen Pfarrer mit schulpädagogischen Fähigkeiten, die/der auch eine seelsorgerliche Begleitung anbieten kann. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 111. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Ev. Kirchenkreis Altenkirchen, Stadthallenweg 16, 57610 Altenkirchen, zu richten. Für Auskünfte steht Ihnen der Bezirksbeauftragte, Pfarrer Hansjörg Weber, Telefon (0 27 43) 42 39, zur Verfügung.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oberstein, Kirchenkreis Birkenfeld, ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 138. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Birkenfeld, Vollmersbachstraße 22, 55743 Idar-Oberstein, zu richten. Informationen und Rückfragen bei Pfarrer Wolfgang Poller, Telefon (0 67 81) 2 52 13.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Köln-Raderthal, Kirchenkreis Köln-Süd, ist zum 1. Oktober 1999 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Die Gemeinde wünscht sich als Mittelpunkt die Verkündigung von Jesus Christus. Schwerpunkt ist die Kinder- und Jugendarbeit und Ziel ist der Ausbau der Arbeit mit jungen Familien. Der Pfarrer / die Pfarrerin sollte die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die vielfältigen Kreise kooperativ begleiten können. Die Gemeinde arbeitet mit dem CVJM (Ortsverein und Kreisverband) zusammen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 378. Anfragen an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Hans-Gert Bieler, Telefon und Fax: (02 21) 3 40 49 54 oder Telefon: (02 21) 38 14 16. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf.

Die Kirchengemeinde Krefeld-Ost (Stadtteil Bockum) sucht zum 1. Dezember 1999 eine/n Pfarrer/Pfarrerin zur Besetzung der 2. Pfarrstelle mit einem Umfang von 75 %. Vorbehaltlich der Entscheidung der Kreissynode im November 1999 soll der Dienst um 25 % für eine gemeindenahe Gehörlosenarbeit des Kirchenkreises ergänzt werden. Wir bevorzugen Bewerber/innen mit Erfahrung in der Gehörlosenarbeit. Wir sind eine Gemeinde mit etwa 4.500 Mitgliedern und verfügen über eine Kirche mit Gemeindezentrum und angeschlossenem Kindergarten. In der Gemeindegliederarbeit haben wir das Ziel, in einer zunehmend individualisierten Welt den Menschen einen Halt durch Einbeziehung und Aktivierung zu geben. Wir wollen die Beziehungen zwischen den Gemeindegliedern stärken und die verschiedenen Gruppen miteinander vernetzen. Wir suchen

daher eine/n Bewerber/in, die/der die Fähigkeit hat, auf alle Schichten und Altersgruppen der Gemeinde offen zuzugehen. Sie/Er soll mit Freude die biblische Botschaft verkündigen. Wir erhoffen uns klare Überzeugungen und Standvermögen. Neben den pastoralen Aufgaben hat der/die neue Pfarrer/in die Chance, bei der Neuausrichtung der Gemeinde seine/ihre Kompetenz und Erfahrung einzubringen. Wir wünschen uns eine offene und kollegiale Zusammenarbeit mit dem Pfarrerehepaar (1. Pfarrstelle) und dem Presbyterium. Wir erwarten Führungsfähigkeit, praktisches Organisationstalent und Teamfähigkeit. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 392. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Krefeld, Pfarrer Kahlen, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld, an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Krefeld-Ost. Nähere Auskünfte erteilen Pfarrerin Anke Brüggemann-Diederichs und Pfarrer Martin Diederichs, Telefon (021 51) 59 67 48.

In der Auferstehungs-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld ist die 4. Pfarrstelle frühestens zum 1. November 1999 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen, weil der bisherige Pfarrstelleninhaber in den Ruhestand tritt. Osterfeld, das traditionell stark von der Montanindustrie geprägt war, hat sich in den letzten Jahren immer mehr zu einem Dienstleistungs- und Freizeit-orientierten Stadtteil gewandelt. Unsere Gemeinde umfasst vier Pfarrbezirke mit insgesamt ca. 8.200 Gemeindegliedern. Wir beschäftigen 74 Mitarbeiter/innen. Die Arbeit ist größtenteils bezirksübergreifend ausgerichtet. Die Pfarrer/innen bilden ein Team, in dem schwerpunktmäßig die Arbeitsgebiete gesamtgemeindlich verteilt sind. Zu unserer Gemeinde gehören: eine Kirche, ein Gemeindezentrum, zwei Gemeindehäuser, ein Gemeindeamt, eine 4-gruppige Kindertagesstätte, ein Jugendzentrum, eine gemeindeeigene Diakoniestation, ein Friedhof, ein Eine-Welt-Laden. Die Gottesdienste finden an drei Predigtstätten statt. Im Bereich unserer Gemeinde liegen außerdem zwei Alten- und Pflegeheime und ein katholisches Krankenhaus. Die Arbeitsschwerpunkte der wieder zu besetzenden Stelle sind die Diakoniestation, Altenarbeit und Seelsorge in den Alten- und Pflegeheimen. Wir wünschen uns einen jungen Pfarrer, eine junge Pfarrerin, ein Pfarrerehepaar, der/die/das mit uns gemeinsam u. a. an folgenden Fragen weiterdenkt und -arbeitet: Neukonzeption der Konfirmandenarbeit, lebendige Gottesdienste, Suche nach unserer Mitte, neue Wege des Gemeindeaufbaus. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 466. Für Rückfragen steht Ihnen die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Barbara Bruckhausen-Liehr, Telefon (02 08) 88 91 55 und das Gemeindeamt, Telefon (02 08) 99 99 30, zur Verfügung. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Oberhausen, Marktstraße 152, 46045 Oberhausen, an die Ev. Auferstehungskirchengemeinde Osterfeld.

Die 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Simmern-Trarbach (Erteilung Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen in Simmern) ist zum 1. August 1999 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 522. Der Stelleninhaber / Die Stelleninhaberin sollte bereit sein, sich über den Unterrichtsauftrag an der Schule hinaus auf folgendes einzulassen: 1. Kooperation mit dem Schulreferenten des Kirchenkreises; 2. Mitarbeit in Gremien der außerschulischen Jugendarbeit im Kirchenkreis und Kooperation mit dem Jugendpfarrer / der Jugendpfarrerin; 3. Kooperation mit den Kollegen für kath. Religionsunterricht an der

Berufsbildenden Schule. Auskunft erteilen: 1. Bezirksbeauftragter und Schulreferent Pfarrer Dr. Ney; 2. Superintendent Oberlinger; 3. der bisherige Stelleninhaber Harald Kosub. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Simmern-Trarbach, Am Osterrech 5, 55481 Kirchberg, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kölln, Kirchenkreis Völklingen, ist sofort mit der Auflage, dass die Besetzung nur im eingeschränkten Dienst mit 75 % möglich ist, durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 557. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Völklingen, Moltkestraße 35, 66333 Völklingen, zu richten.

Stellenausschreibung:

Die Kirchengemeinde Königsstele zu Essen-Steele, Kirchenkreis Essen-Süd, sucht nach dem Ausscheiden des bisherigen Kirchenmusikerehepaares zum nächstmöglichen Termin eine Kirchenmusikerin / einen Kirchenmusiker für die B-Kirchenmusikerstelle der Gemeinde. Die bisherige A-Kirchenmusikerstelle wurde mit Genehmigung der Evangelischen Kirche im Rheinland umgewandelt in eine B-Vollzeitkirchenmusikerstelle. Die Kirchengemeinde gliedert sich in zwei Pfarrbezirke. Die Kirchenmusik besitzt einen hohen Stellenwert. Die Gemeinde wünscht sich die Fortführung der bisherigen Arbeit, d. h. die kirchenmusikalische Begleitung der Gottesdienste und der Kindergottesdienste, der vier monatlichen Schulgottesdienste, der Altenheimgottesdienste und bei Trauungen. Außerdem sollen durchschnittlich 25 Trauergottesdienste jährlich kirchenmusikalisch begleitet werden. Die Mitwirkung bei Feiern in den Gemeindekreisen und die Durchführung von Konzerten ist erwünscht. Was wir Ihnen bieten können: Eine Kantorei mit 35 Mitgliedern; den Chor „Knapp daneben“ (16 Mitglieder, Repertoire: Jazz, Spiritual, Madrigale. . .); drei Kinderchorgruppen (50 Kinder) und einen Jugendchor (zehn Mädchen); unsere Schuke-Orgel, 1976 (HW/SW/P, III/23, Koppelmanual, Setzer, mech. Spieltraktur); ein Positiv von R. Tzschöckel (I/3); zwei Klaviere und Orff-Instrumente; eine Kirche, die sich als Konzertraum etabliert hat; haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf Sie neugierig sind und sich über Ihre Bewerbung freuen würden. Die Vergütung richtet sich nach BAT-KF. Was wir von Ihnen erwarten: Sie besitzen die Fähigkeit zur Kooperation mit vielen kirchenmusikalisch/gottesdienstlich Mitarbeitenden; Sie können qualifiziert und motivierend unsere Chöre leiten; Sie haben Mut zum Improvisieren (beim Orgelspiel); Sie spielen und singen fröhlich und offen auch neues geistliches Liedgut; Sie nehmen Talente der Gemeindeglieder wahr und nutzen sie; Sie haben Freude an lebendiger Verkündigung in unterschiedlichen Gottesdienstformen und einem einfühlsamen liturgischen Orgelspiel. Wenn Sie meinen, Sie seien die Richtige oder der Richtige für uns, und haben Interesse, die Gemeinde und ihre Mitarbeiter kennenzulernen, bewerben Sie sich bitte mit den üblichen ausführlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 21. Juni 1999 bei der Ev. Kirchengemeinde Königsstele zu Essen-Steele, Gemeindeamt, z. Hd. Frau Sülzer, Bochumer Straße 50, 45276 Essen. Für weitere Informationen steht Ihnen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Rainer Winnacker, Telefon (02 01) 51 02 13, zur Verfügung.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Im Gemeinsamen Gemeindeamt der Bad Godesberger Kirchengemeinden ist zum 1. Juli 1999 oder früher eine Sachbearbeiterstelle neu zu besetzen. Das Amt führt alle Verwaltungsgeschäfte der fünf Bad Godesberger Kirchengemeinden und der Kirchengemeinde Wachtberg im Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel. Der Aufgabenbereich umfasst die selbständige Verwaltung der Ev. Johannes-Kirchengemeinde (5.700 Gemeindeglieder, drei Pfarrstellen, zwei Kindergärten) einschließlich der Teilnahme an den Sitzungen des Presbyteriums und des Bau- und Finanzausschusses (Sitzungsdienst am Abend mit Protokollführung). Ferner gehört zum Arbeitsbereich die Erstellung der Heizkosten- und Nebenkostenabrechnung für alle Dienst- und Mietwohnungen der das Gemeindeamt tragenden Kirchengemeinden. Wir wünschen uns eine(n) engagierte(n) Mitarbeiter(in), mit Zugehörigkeit zur Ev. Kirche, mit kirchlichem Engagement und Erfahrung in der kirchlichen/öffentlichen Verwaltung, die/der gerne selbständig und verantwortungsvoll arbeitet. Die/Der Bewerber(in) sollte möglichst die Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst oder eine entsprechende Qualifikation besitzen. Die Vergütung erfolgt bis Vergütungsgruppe V b BAT-KF entsprechend den persönlichen Voraussetzungen. Bei der eventuell erforderlichen Wohnungssuche sind wir gerne behilflich. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Verwaltungsausschuss des Gemeinsamen Gemeindeamtes Bad Godesberg, Kronprinzenstraße 31, 53173 Bonn. Telefonische Auskunft erteilt der Gemeindeamtsleiter, Herr Diesterhöft, Telefon (02 28) 9 35 83 - 21.

Die Kirchengemeinden Leverkusen-Manfort, -Schlebusch und -Steinbüchel suchen für die Leitung ihres Gemeinsamen Gemeindeamtes zum frühestmöglichen Termin eine Verwaltungsleiterin / einen Verwaltungsleiter. Wir erwarten: Zugehörigkeit zur ev. Kirche; Nachweis der Zweiten Kirchlichen Verwaltungsprüfung, ggf. entsprechende Qualifikation; fachliche Kompetenz besonders im Personalwesen, im Haushalts- und Wirtschaftswesen und der Vermögensverwaltung; entsprechende Fähigkeiten für den Bereich unserer Kindergärten und der Diakoniestation; fundierte PC-Kenntnisse; Teilnahme an den Sitzungen der Leitungsorgane. Wir bieten: eigenverantwortliche Tätigkeit in einem vielschichtigen Aufgabengebiet; ein einsatzfreudiges und kompetentes Mitarbeiter-team; ein technisch modern ausgestattetes Gemeindeamt; Vergütungsgruppe IV a BAT-KF / A 11 + B BesG. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von zehn Tagen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Ev. Gemeindeamt Leverkusen-Schlebusch, Martin-Luther-Straße 4, Postfach 25 01 04, 51323 Leverkusen. Für telefonische Rückfragen steht zur Verfügung der Vorsitzende der Vereinigten Presbyterien, Pfarrer J. Berg-haus, Telefon (02 14) 8 70 70 91.

Beim Kirchenkreis Oberhausen ist ab sofort die Stelle der Kassenverwalterin / des Kassenverwalters neu zu besetzen. Das Sachgebiet umfasst die Kassenleitung für die Kassengemeinschaft der angeschlossenen Gemeinden und der Einrichtungen des Kirchenkreises. Der Stellenumfang beträgt zur Zeit 30 Wochenstunden. Wir wünschen uns eine(n) aufgeschlossene(n) Mitarbeiter/in mit mindestens Erster Kirchlicher Verwaltungsprüfung und Erfahrung im kirchlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Die Stelle erfordert Organisationstalent und Eigenverantwortung sowie EDV-Kenntnisse. Neben Kenntnissen in der kaufmännischen Buchführung wären ebenso Erfahrungen in der synPro-Anwendung von Vorteil.

Die Vergütung erfolgt bei Vorliegen der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen bis Vergütungsgruppe V b / IV b BAT-KF. Bewerbungen werden erbeten innerhalb zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises Oberhausen, Marktstraße 152, 46045 Oberhausen.

Literaturhinweise

Ja und Nein. Christliche Theologie im Angesicht Israels. Festschrift zum 70. Geburtstag von Wolfgang Schrage. Hrsg. von Klaus Wengst und Gerhard Saß in Zusammenarbeit mit Katja Kriener und Rainer Stuhlmann, Neukirchen 1998, 368 S. ISBN 3-7887-1707-6. Der Titel der Festschrift greift das Thema eines Vortrags des Jubilars aus dem Jahr 1981 auf, in dem er sich zum rheinischen Synodalbeschluss zum Verhältnis von Kirche und Israel äußerte. Zugleich bezeichnet er die Methode der Dialektik, die das theologische Denken von Schrage prägt, und spricht seine Gesprächsbereitschaft und Dialogfähigkeit in der Auseinandersetzung mit Fachkollegen und Studenten an. Um es kurz zu sagen: Der Band enthält 27 Beiträge von namhaften Fachkollegen und Schülern zum Thema Israel und die Heilige Schrift, oder genauer: zur Überwindung einer jüdenfeindlichen Exegese insbesondere des Neuen Testaments. Er gliedert das Thema in vier Teile: Christus und die Schrift, Kreuzestheologie und Rechtfertigung, Rechtfertigung und Ethik, Israel und die Kirche. Doch sagt diese Gliederung wenig, da sie zu formal ist. Die Studien beziehen sich auf Themen wie Kreuzestheologie, Gesetz und Gnade, christliche Auslegung des Alten Testaments, Bundestheologie und legen markante Schriftstellen wie Mt 19, 28, Mk 7, 15, Röm 3, 21-31; 10, 4; Kor 1, 18-25 aus. Die Beiträge sind eine ausgezeichnete Einführung in die neuere, auch jüdische und außerdeutsche Exegese. Das Werk eignet sich darum besonders für den Pfarrer, der in dieser für die rheinische Kirche grundlegenden Frage nach den Begründungen in der Schrift fragt. Es enthält eine Fülle von Anregungen von einer rezeptionsgeschichtlich-liturgischen Auslegung der Psalmen (Henning Schröer) bis zur Beobachtung einer Kreuzestheologie im Alten Testament (Rainer Stuhlmann), von einer neuen Beleuchtung des historischen Jesus anhand des Reinheitslogions Jesu (Gerd Theissen) bis zu einer antijüdischen Deutung des Hebräerbriefes (Erich Grässer), von den jüdenfeindlichen Weherufen Jesu bis zur Friedensethik des Paulus, von einer kritischen Darstellung der Israel-Deutung Schleiermachers (Hermann Dembowski) bis zu einer systematischen Reflexion über „Hoffen mit Israel“ (Gerhard Sauter). Für den, der sich in das Thema Israel und das Neue Testament einarbeiten will, und für jeden, der anhand von Bibeltexten zum Thema Israel ein Seminar in der Gemeinde halten möchte, ist das Werk eine Fundgrube.

Reimar Zeller: Prediger des Evangeliums. Erben der Reformation im Spiegel der Kunst, Regensburg: Schnell und Steiner 1998, 167 S. (Adiaphora. Schriften zur Kunst und Kultur im Protestantismus, hg. von Hasso von Poser und Groß-Naedlitz im Auftrag des Landeskirchenamtes der Ev.-lutherischen Landeskirche Hannovers) ISBN 3-7954-1154-8. Man könnte denken, dass diese Geschichte der Pastorenbildungsseelsorge passend zur rheinischen Diskussion um das Pfarrerbild erarbeitet worden sei, doch ist diese Koinzidenz sicherlich zufällig. Immerhin war Reimar Zeller nach seinen Jahren in Afrika Pfarrer in Düsseldorf und Heidelberg und stellt seine schriftstellerischen Fähigkeiten heute in den Dienst kunstgeschichtlicher

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · G 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/45620. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 60190), Konto-Nr. 1010177037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 50,- DM, Einzel exemplar 4,80 DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Themen. Ein „Bildkompendium“ protestantischer Pfarrer, Prediger und Missionare ist in der Tat eine nicht nur lohnende, sondern auch längst fällige Aufgabe. Im ersten Teil bietet der Verfasser auf ca. 40 Seiten eine kenntnisreiche Einführung in die unterschiedliche Sichtweise der jeweiligen Epochen vom Humanistenportrait der Reformationszeit bis zur modernen Fotografie. Der zweite, bei weitem ausführlichere Teil enthält 281, zu einem großen Teil farbige Abbildungen von Predigern mit kommentierenden Bildunterschriften. Zellers Absicht ist nicht, bedeutende Kunstwerke vorzuführen, sondern prägende Gestalten der Kirchengeschichte in der zeittypischen Darstellung als Ausdruck ihres Amtes- und Selbstverständnisses abzubilden: von den großen Reformatoren über Orthodoxie und Pietismus, über das 19. Jahrhundert bis zum Kirchenkampf (Martin Niemöller, Paul Schneider, Dietrich Bonhoeffer) und zur Nachkriegszeit (Otto Dibelius, Kurt Scharf, Oskar Brüsewitz, Bischof Tutu). Dabei berücksichtigt er auch den linken Flügel der Reformation und die Freikirchen (Quäker, Methodisten u. a.). Neben den überwiegenden Portraitaufnahmen findet man Gruppenbilder und allerlei Folkloristisches wie den Lutherhumpen und das Sacromobil für Feldgottesdienste im Ersten Weltkrieg. Er scheut vor Karikaturen nicht zurück, wie denen aus der rheinischen und allgemeinen Missionsgeschichte oder zu Wilhelm II. und Adolf Stöcker. Ferner zeigt er Darstellungen von Amtshandlungen wie Taufen und Trauungen, aber auch eine Presbyterordination in Schottland (Nr. 195). Dass es auch unter den Malern Prediger gab, illustriert er u. a. am Beispiel von van Gogh und dessen Selbstportrait. Das Buch lässt sich sehr gut in der Gemeindegemeinschaft einsetzen und dient darüber hinaus einer kritischen und zugleich ergötzlichen Selbstreflexion.

Reformierte Liturgie (Entwurf), Wuppertal: Foedus-Verlag 1999, 447 S. Nach Vorarbeiten des Liturgieausschusses des Reformierten Bundes unter Leitung von Friedrich Thiele hat eine Projektgruppe des Moderamens unter Leitung von Peter Bukowski jetzt einen Entwurf einer Agende für die reformierten Kirchen vorgelegt. Dieser Entwurf ist eine völlige Neubearbeitung des Kirchenbuches, das 1983 zuletzt überarbeitet wurde. Er ist für alle Mitgliedskirchen des Reformierten Bundes gedacht und nimmt auch die Tradition der reformierten Gemeinden in unierten Kirchen auf (Dritte Form). Die Ordnung des Gottesdienstes sieht drei Grundformen sowie eines Gottesdienstes in anderer Gestalt und eines Gottesdienstes mit Kindern vor. Dazu wird eine Fülle von Gebeten und Schriftworten angeboten. Die Agende umfasst auch Taufe und Abendmahl sowie die Kasualien (Geburt eines Kindes, Konfirmation, Trauung, Begräbnis, Wiederaufnahme). Der letzte Teil bietet For-

mulare für die Ordination und Einführung (auch Verabschiedung) von PfarrerInnen, PresbyterInnen und MitarbeiterInnen. Ein liturgischer Kalender mit den Lesungen und Predigttexten für die einzelnen Sonntage sowie eine Auflistung und Erläuterung der jüdischen Gedenk- und Festtage beschließt das Werk. In der vorläufigen Einführung weisen die Herausgeber auf einige Besonderheiten hin: Es wurde versucht, dem neuen Verhältnis zu Israel, der nicht ausgrenzenden Beziehung von Männern und Frauen und zu Minderheiten und schließlich der Mitarbeit der ganzen Gemeinde am Gottesdienst Geltung zu verschaffen. Beachtlich ist das Bemühen um Konsensfähigkeit, ohne die reformierte Eigenart aufzugeben. Man mag dies an den abgedruckten Bekenntnissen erkennen. Es werden sowohl die ältere wie die ökumenische Fassung des Apostolischen Glaubensbekenntnisses, die Theologische Erklärung von Barmen, das Bekenntnis von Belhar (Südafrika) 1986, das Bekenntnis der United Church of Christ in USA und ein Auszug aus der Leuenberger Konkordie u. a. abgedruckt. Die Gebete sprechen eine angemessene, weder zu traditionelle noch zu modernistische Sprache. Das Werk hat mit 447 Seiten den Vorzug, wie das ältere Kirchenbuch alle Teile einer Agende in einem Band zu vereinigen. Noch fehlen freilich, bis das Rezeptionsverfahren abgeschlossen ist, einige Teile wie die angekündigte liturgiedidaktische Einführung oder der Quellennachweis. Diese Anzeige der Agende erfolgt mit der Bitte um kritische Reaktion oder Stellungnahme an die Herausgeber (Reformiertes Moderamen oder Verlag).

Brücken bauen. Handbuch des Kirchenkreises Aachen. Alle Arbeitsfelder, Beauftragten und Gemeinden auf einen Blick. Hrsg.: Kirchenkreis Aachen, Öffentlichkeitsreferat. Aachen 1998. 168 S., Abb.

Wege zur Evangelischen Kirche. Ansprechpartner, Rufnummern, Anschriften. **Kirchenkreise Barmen und Elberfeld.** Hrsg.: Die Evangelischen Kirchenkreise Barmen und Elberfeld, Öffentlichkeitsreferat. Wuppertal 1998. 135 S., Abb.

Johanneskirche Saarbrücken 1898-1998. Bd. 1: Architektur und Ausstattung sowie Dokumentation der Installation ES REICHT 100 von Christian H. Cordes. Hrsg.: Projekt Johanneskirche Saarbrücken 1999. 65 S., Abb.

Verhandlungen der 48. ordentlichen rheinischen Landesynode. Tagung vom 7. bis 13. Januar 1999 in Bad Neuenahr. Düsseldorf: Evangelische Kirche im Rheinland 1999. XXXII, 372, 557* S.